

Schutz vor Diskriminierung im Bildungsbereich in Berlin aus juristischer Sicht

Gutachten im Auftrag der LADS Berlin

erstellt von Prof. Dr. Susanne Baer, LL.M.

Berlin, im März 2010

1	Ausgangssituation.....	5
1.1	Stand der Forschung	5
1.2	Differenzierte Wahrnehmung	7
1.3	Fallkonstellationen, Bereiche, Diskriminierungsgründe.....	11
2	Regelungsregime in Berlin	17
2.1	Grundgesetz und Landesverfassung	18
2.2	Menschenrechte	22
2.3	Europarecht	29
2.4	Gesetzliche Regeln.....	29
2.4.1	Allgemeine Gesetze zum Schutz gegen Behinderungen.....	30
2.4.2	Allgemeine Gesetze gegen geschlechtsbezogene Diskriminierung 31	
2.4.3	Das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz	31
	Benachteiligungsverbot in der Beschäftigung.....	32
	Benachteiligungsverbot in der Bildung	34
	Schutz vor Benachteiligung	34
	§ 5 AGG – Positive Maßnahmen.....	36
	Rechtsfolgen und Sanktionen.....	39
	Rechtsdurchsetzung.....	39
2.4.4	Berliner Schulrecht	40
	Das Landesschulgesetz	41
	Allgemeine Grundsätze der Schulen.....	41
	Zielvorgaben des Schulgesetzes: Diskriminierungsverbot.....	42
	Vorgaben der Berliner Schulverwaltung.....	45
3	Befugnisse zur Bekämpfung von Diskriminierung in der Schule	45
3.1	Personenbezogene Maßnahmen.....	47

3.2	Beschwerderechte	49
3.3	Schutz vor Benachteiligung bei Beschwerde	51
3.4	Organisatorische Maßnahmen und Prävention.....	51
4	Handlungsperspektiven - Handlungsbedarf für Berlin?	54

Bislang gibt es im Zusammenhang mit Recht gegen Diskriminierung vielfach Diskussionen über Gleichstellungsfragen im Arbeitsleben oder in der Politik, aber noch wenig Auseinandersetzung mit Diskriminierungsfragen im Bildungsbereich. Es gibt Beschwerden, aber es gibt auch erhebliche Spannungen, Vorverständnisse und Erwartungshaltungen, die eine Diskussion dazu erschweren. Daher erscheint es schon allgemein sinnvoll, dieser Herausforderung mehr Aufmerksamkeit zu widmen.

Die folgenden Ausführungen liefern dazu einen juristischen Beitrag. Sie beziehen sich auf den Bildungsbereich im engeren Sinne, also auf die schulische Bildung in der Primarstufe (Grundschule, § 20 SchulGBIn) und Sekundarstufe I (Gesamt-, Haupt-, Realschulen, Gymnasien ohne Oberstufe, §§ 21-27 SchulGBIn). Auch aus diesem Feld können nur ausgewählte Konflikte und keine Spezifika der Sekundarstufe II (§§ 28-35 SchulGBIn: Gymnasiale Oberstufe und Berufsschulen) behandelt werden; eine repräsentative und detaillierte Auseinandersetzung mit allen auftretenden Konflikten in allen Schultypen muss weiterer Forschung vorbehalten bleiben. Im Vordergrund steht hier die Frage, wie aus juristischer Perspektive mit Konflikten in Schulen umzugehen ist, die in den Geltungsbereich von Gleichstellungs- oder Antidiskriminierungsrecht fallen.

Den Anfang bildet eine notwendig kursorische Bestandsaufnahme zu Diskriminierungskonflikten im Bildungsbereich. Dabei ist zu berücksichtigen, dass diese Konflikte durchaus häufig als Probleme wahrgenommen, dann jedoch anderen Problemfeldern zugeordnet werden. So heißt es, Diskriminierung sei zwar ein Faktor, aber „nicht das Problem“. Daher stellt sich perspektivisch zentral die Frage, inwieweit im Bildungswesen eine Gleichstellungs- oder Antidiskriminierungskultur entwickelt werden kann, die Diskriminierungen sachgerecht erkennt und adressiert.

Im Hauptteil dieser Expertise ist zu klären, ob, inwiefern und welche rechtliche Regeln – des Landes, der Schulverwaltung oder einzelner Schulen – Schutz vor Diskriminierung bieten, Maßnahmen gegen Diskriminierung vorgeben oder ermöglichen oder auch Sanktionen gegen und Kompensation für Diskriminierung bereit stellen.

Schließlich kann zusammenfassend konstatiert werden, ob sich aus den Befunden ein regulatorischer oder sonstiger Handlungsbedarf für Berlin ergibt.

1 Ausgangssituation

Die eigentliche Ausgangsfrage für jede Auseinandersetzung mit Diskriminierung im Bildungswesen ist, inwieweit Probleme der Diskriminierung im Bereich der schulischen Bildung in der Primarstufe (Grundschule, § 20 SchulGBIn) und Sekundarstufe I (Gesamt-, Haupt-, Realschulen, Gymnasien ohne Oberstufe, §§ 21-27 SchulGBIn) auftreten.

1.1 Stand der Forschung

Bislang gibt es keine repräsentative empirische Forschung zu allen Formen der Diskriminierung im Bildungsbereich. Allerdings ist in den letzten Jahren auch seitens der Politik auf bestimmte Problemlagen eindringlich hingewiesen worden. So hat die Europäische Kommission im Jahr 2006 einen Bericht über die Diskriminierung junger Frauen und Mädchen in der Bildung vorgelegt¹; daneben stehen insbesondere menschenrechtliche Initiativen² und zahlreiche Aussagen zur Diskriminierung aufgrund des Migrationshintergrundes von Schüler_innen.

Auch in den Erziehungswissenschaften liegen wichtige Erkenntnisse zu bestimmten Ungleichheitsproblemen vor.³ So werden in der interkulturellen Pädagogik die Fragen der Bildungschancen von Kindern mit Migrationshintergrund zentral gesetzt und auch ethnozentrische Sichtweisen in Frage gestellt. Die feministische und geschlechtersensible Pädagogik thematisiert Diskriminierung und Ungleichbehandlung von Jungen und

¹ Bericht und Entwurf einer Entschließung des Europäischen Parlaments zur Diskriminierung junger Frauen und Mädchen in der Bildung (2006/2135(INI)). S. Mitteilung der KOMMISSION AN DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT, DEN RAT, DEN EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS UND DEN AUSSCHUSS DER REGIONEN, Bessere Kompetenzen für das 21. Jahrhundert: eine Agenda für die europäische Zusammenarbeit im Schulwesen, {SEK(2008) 2177}; GRÜNBUCH, Migration & Mobilität: Chancen und Herausforderungen für die EU-Bildungssysteme, {SEK(2008) 2173}.

² Dazu unten.

³ Gomolla, Mechthild /Radtko, Frank-Olaf, Institutionelle Diskriminierung: Die Herstellung ethnischer Differenz in der Schule, 2. Aufl. 2007; Deutsches Jugendinstitut DJIB 81, 2008: Gerechtes Aufwachsen ermöglichen. Bildung – Integration – Teilhabe.

Mädchen und macht Vorschläge, wie Geschlechtergerechtigkeit in der Bildung erreicht werden kann. Die Integrationspädagogik widmet sich speziell behinderten Menschen mit sonderpädagogischem Förderbedarf und diskutiert deren Integration in reguläre Schulformen. Schließlich befasst sich die Pädagogik der Armut mit schichtspezifischen Ausgrenzungen, insofern die soziale Herkunft von Schüler_innen bereits seit den 1960er Jahren als Problem für Bildungskarrieren bekannt ist; allerdings ist hier noch keine klare Konzeption von Diskriminierung etabliert.⁴

Wichtige Erkenntnisse liefern zudem Nichtregierungsorganisationen, die sich gegen Diskriminierung engagieren.⁵ Sie sind oft Ansprechstellen für Menschen, die sich – oder ihre Kinder – im Bildungswesen mit Diskriminierung konfrontiert sehen⁶. Der Bereich Schule wird beispielsweise in der langjährigen Beratungspraxis des Antidiskriminierungsnetzwerk des Türkischen Bundes in Berlin-Brandenburg (ADNB des TBB), der vorrangig Menschen mit Migrationshintergrund und People of Color adressiert, als besonders schwierig und frustrierend bewertet. Benannt werden für den Bildungsbereich spezifische Probleme:

- Schulen verwehren sich oft sehr vehement gegen den Diskriminierungsvorwurf, was Gespräche und Problemlösungen verhindert;
- das Verhältnis zwischen Eltern und Schule gilt als angespannt und wird von Eltern als Hierarchie erlebt, in der sich Eltern ohnmächtig fühlen und Angst haben und oft erst in schweren Fällen und viel zu spät zum Mittel der Beschwerde greifen;

⁴ Insgesamt Motakef, Mona: Deutsches Institut für Menschenrechte: Das Menschenrecht auf Bildung und der Schutz vor Diskriminierung. 2006. Sie unterscheidet Kinder und Jugendliche mit Migrationshintergrund in drei verschiedenen Gruppen: Aussiedler_innen (deren Bildungssituation ist weitgehend unerforscht), Kinder von Arbeitsmigrant_innen (i.d.R. Schulbesuch ausschließlich in Deutschland), Flüchtlinge (meist Seiteneinsteiger_innen, besonders schutzbedürftig, häufig traumatisiert, ungeklärter Aufenthaltsstatus).

⁵ AntiDiskriminierungsbüro (ADB) Köln/Öffentlichkeit gegen Gewalt e.V. und der Caritasverband für die Stadt Köln e.V./Antidiskriminierungsbüro: Wir haben sie gefragt. Diskriminierungserfahrungen von Kölner Schüler/innen im Übergang von der Schule in eine Berufsausbildung.

⁶ Dies sind Angaben des ADNB des TBB.

- es gibt wenig Vertrauen in die mit dieser Aufgabe auch betraute Schulverwaltung, Konflikte zwischen Eltern und Schule zu lösen, denn die Verwaltung wird oft als einseitig parteilich und nicht als objektiv erlebt;
- es gibt, wenn Vorfälle überhaupt als Diskriminierung begriffen werden, kaum klare Vorstellungen zur Handhabung gegen Diskriminierung.
- Zudem wird Schule vielfach als eine bündische Institution wahrgenommen, in der eine Gruppe, die von außen unter Druck gesetzt wird, nach innen solidarisch agiert, weshalb auch einzelne Lehrende oder einzelne Eltern wenig Möglichkeiten haben, sich gegen Diskriminierung zu engagieren, weil dies als Ausbruch aus diesem Bund wahrgenommen wird. Betroffene nehmen das als Ohnmacht wahr; es führt zu Resignation.⁷

Diese Erkenntnisse sind beunruhigend. Sie zeigen bereits, wie notwendig hier weitere und auch neue Aktivitäten sind.

1.2 Differenzierte Wahrnehmung

Es ist besonders wichtig, das gesamte Spektrum möglicher Diskriminierungen in den Blick zu nehmen, um Ausgrenzungserfahrungen nicht zu verstärken, indem sie nicht ernst genommen werden.⁸ In Deutschland ist dies auch

⁷ ADNB des TBB, Antidiskriminierungsreport 2006-2008, S. 17, „Aufstand versus Resignation“: Januar 2008: An einem Oberstufenzentrum diskriminiert eine Lehrerin im Unterricht einen Schüler, durch eine Beleidigung aufgrund seiner muslimischen Herkunft: „Gehen Sie zu Ihrem Allah, Mohammed oder wo immer Sie auch hingehören zurück“. Der Schüler und seine Klasse beschwerten sich und verlangen eine Entschuldigung. Die Lehrerin lässt sich auf eine Diskussion nicht ein und sagt: „Was wollen Sie jetzt machen? Mir auflauern oder meine Reifen zerstechen?“. Mündliche und schriftliche Beschwerden durch die Klassensprecher/innen beim Klassenlehrer und bei der Abteilungsleiterin bleiben ergebnislos. Nach 2 Wochen protestieren ca. 10 Schüler/innen vor dem Lehrerzimmer. Die Polizei wird gerufen. Beim Einsatzes wird ein Polizist Zeuge, wie ein Lehrer zu dem Klassensprecher sagt: „Du bist XY? Gut, dann sehen wir uns bei der Prüfung wieder!“ Diese Aussage wird dem ADNB des TBB später von dem Polizeibeamten schriftlich bestätigt. Das ADNB des TBB wird um Unterstützung gebeten. Allerdings bringen weitere Gespräche mit der Schule keine zufriedenstellende Klärung. Die Schüler empfinden keine Neutralität in den Gesprächen, sondern Parteilichkeit für die Lehrerin. Im Ergebnis ist die Klasse das Problem: die Schüler/innen seien unruhig und aggressiv. Deswegen wird ein Experte eingeladen, um der Klasse etwas über ihre Migrationsgeschichte zu erzählen. Eine Entschuldigung bleibt aus. Die Schüler/innen ziehen sich resigniert zurück.

⁸ Vgl. auch Statistisches Bundesamt (Hrsg.): Datenreport 2006, Teil II Kap. 5 Bildung, mit Angaben zur Chancenungleichheit wegen der sozialen und nationalen Herkunft; ENAR

angesichts der noch jungen Geschichte von umfassenderem Gleichbehandlungs- oder Antidiskriminierungsrecht keineswegs selbstverständlich. Vieles wird als „Gewalt“, „Konflikt“, „Störung“, „Disparität im Bildungsverlauf“, „Risikolagen“ bezeichnet und so nicht als Diskriminierung (anerkannt, was aber letztlich eine solche darstellt⁹). Zudem wird das Problem nicht selten „ethnisiert“ oder pathologisiert, also der Blick nur auf den „Migrationshintergrund“ und „Behinderte“ gerichtet.

Im Umgang mit Diskriminierungen sind jedoch mehrere Aspekte zu beachten. Unterschieden werden kann:

- zwischen Vorfällen oder Problemlagen, die bereits als Diskriminierung wahrgenommen und bezeichnet werden, und solchen, die zwar als Probleme auftauchen, aber nicht oder noch nicht als Diskriminierung benannt sind,
- zwischen Diskriminierung in unterschiedlichen gesellschaftlichen Zusammenhängen, die Ausgrenzung oder Nachteile im schulischen Bereich nach sich zieht, und Diskriminierung, die im Bildungsbereich selbst auftritt, wobei hier keine trennscharfen Unterscheidungen möglich sind, sondern es eher darauf ankommt, auch Wechselwirkungen zu erkennen,
- zwischen Diskriminierungen, die Teil der Ursachen für gewalttätiges oder sonst problematisches Verhalten sind, und einem Verhalten, das selbst Diskriminierung darstellt,
- zwischen Diskriminierung in der Interaktion zwischen Angehörigen von Schulen, seien es Lehrende oder Schülerinnen und Schüler oder Eltern oder auch Angehörige der Schulverwaltung, und Diskriminierung, die eher institutioneller¹⁰ oder struktureller Art ist.

General Policy Paper No 5. Fighting Racism and Promoting Equal Rights in Education and Training, October 2008.

⁹ Der Nationale Bildungsbericht Deutschland 2008, S. 10-12, beschreibt die „Disparitäten“ auch nur hinsichtlich der Armut, des Migrationshintergrundes und des Geschlechts; in der Stellungnahme der Bundesregierung wird fast nur auf den Migrationshintergrund Bezug genommen, BT-Drs. 16/10206

¹⁰ Gomolla, Mechthild: Institutionelle Diskriminierung im Bildungs- und Erziehungssystem. In: Leiprecht, Rudolf /Kerber, Anne (Hrsg), Schule in der Einwanderungsgesellschaft, 2005, S. 97-109.

In der Fachdiskussion wird Bildungsdiskriminierung ebenfalls vielschichtig definiert. Es geht um

- den Zugang zu Bildungseinrichtungen und –abschlüssen,
- die Anerkennung von Vielfalt durch die aktive Bekämpfung von Diskriminierung im Bildungswesen, sowohl in den Bildungseinrichtungen mit Blick auf die Kultur und das Personal als auch in den Bildungsinhalten mit Blick auf Materialien und Curricula.

In Deutschland ist Diskriminierung anders als beispielsweise in Großbritannien oder den USA ein relativ junges gesellschaftspolitisches Thema. Das hat zur Folge, dass sich ein weithin geteiltes Verständnis von Diskriminierung erst sehr langsam entwickelt. In Folge dessen sind Menschen, die diskriminiert werden, ebenso unsicher wie Menschen, die Diskriminierung verhindern müssten, was die Definition von Diskriminierung und die Unterscheidung zwischen Diskriminierung und anderen Problemen angeht. In der Schule führt das zu Unklarheit und Missverständnissen sowohl auf Seiten derjenigen, die diskriminiert werden, wie auch auf Seiten derjenigen, die dafür verantwortlich sind, die Schule zu einem möglichst diskriminierungsfreien, einem wechselseitig toleranten Raum zu machen: Es fehlt an Handlungssicherheit.

In Gesprächen über Diskriminierung in der Schule ist nicht selten zu hören, dass es zwar das Problem der Gewalt gäbe, aber Diskriminierung eigentlich kein Problem sei. Andere meinen, es gebe zwar Benachteiligungen, die sich auch in der Schule auswirken, aber Diskriminierung komme nicht vor. Und wieder andere berichten zwar von bösen Sprüchen und Schimpfworten oder Beleidigungen durch die Bezeichnung „schwul“ oder „Mädchen“, sehen dies aber nicht als Diskriminierung. Auch wird gesagt, es gebe zwar gesellschaftliche Benachteiligung oder fehlende Integration insbesondere von Kindern mit Migrationshintergrund, die dazu führe, dass Konflikte gewaltförmig ausgetragen werden.¹¹ In Deutschland fehlt oft ein Verständnis dafür, wann

¹¹ Ein zehnjähriger Junge türkischer Herkunft besucht die Grundschule einer Kleinstadt. Er muss den Bus zur Schule benutzen, da in seinem Dorf keine Grundschule ansässig ist. Die Kinder hänseln ihn oft, „dass er stinkt, Mundgeruch hat“ und es möchte sich niemand im Bus neben ihn setzen. Eigentlich macht ihn das sehr traurig, aber nach außen hin ist er wütend und könnte die alle „klein hauen“.

derartige Gewalthandlungen selbst Teil von Diskriminierung sind. Sowohl die Täter wie auch die Opfer von Gewalthandlungen sind regelmäßig auch mit Blick auf soziale Ungleichheiten markiert, gehören also beispielsweise nicht zufällig bestimmten Minderheiten an, sind nicht zufällig Jungen oder Mädchen, agieren nicht zufällig betont „männlich“ oder „stark“, also nicht „schwul“ oder „behindert“. Daher ist es mit Blick auf eine erfolgversprechende Bekämpfung von Diskriminierung wichtig, auch Gewalthandlungen im Hinblick auf Diskriminierung als einer Praxis der Ausgrenzung zu verstehen.

Im Bildungsbereich ist schließlich auch ein spezifisches Verständnis von Diskriminierung als struktureller Benachteiligung von Bevölkerungsgruppen anzutreffen. Daraus entsteht ebenfalls ein Problem, wenn Einzelhandlungen, die solche strukturellen Benachteiligungen mit ausmachen, nicht als Diskriminierung wahrgenommen werden. Für rechtliche Maßnahmen gegen Diskriminierung ist die Anknüpfung an eine konkrete Handlung meist zwingend. Wird also nicht erkannt, dass auch scheinbar neutrale oder harmlose Handlungen oder auch ein Unterlassen oder Nichtstun zu Diskriminierung beitragen, fehlt ein wichtiger Teil effektiven Schutzes. Ein Beispiel ist die auf den sozialen Status, oft auch auf den Migrationshintergrund bezogene Diskriminierung von Schüler_innen: Wenn Kinder aus bildungsfernen Schichten selten auf ein Gymnasium empfohlen werden, sehen dies in Deutschland Viele als Problem der Struktur oder des Systems an. Zu prüfen ist jedoch auch, ob und inwiefern dies auf einen bestimmten Vorfall wie z.B. die individuelle Empfehlung eines Lehrers oder einer Lehrerin zurückgeführt werden kann.

Dem ähnelt die Einschätzung, dass in Deutschland zwar Menschen diskriminiert werden und dies auch Ausgrenzung zur Folge habe, aber diese der Schule eher vorgelagert sei und sich dann auswirke. Daraus wird gefolgert, Diskriminierung in der Schule selbst sei kein oder ein geringes Problem, oder: Diskriminierung führe zu schulischen Nachteilen, finde ihre Ursachen aber außerhalb des Bildungsbereichs. Für manche folgt daraus, dass auch die Bekämpfung von Diskriminierung außerhalb der Schule stattfinden müsse. Dann wird Verantwortung verlagert: Gegen Diskriminierung muss nicht mehr die

Schulverwaltung oder die Schule vorgehen, sondern andere. Menschen, die auch in der Schule unter Diskriminierung leiden, haben dann das Gefühl, nicht gehört zu werden, was den zentralen Effekt von Diskriminierung, die Ausgrenzung von Menschen, verstärkt.

Insgesamt sind die fachlich gesicherten Kenntnisse zu Ursachen, Ausprägungen und Folgen oder Effekten von Diskriminierung auch im Bildungswesen noch unzureichend und die vorhandenen Erkenntnisse unzureichend vermittelt. Oft ist unklar, was genau mit dem Begriff Diskriminierung benannt werden soll oder benannt wird. Auch für eine juristische Bewertung ist es jedoch wichtig, genau zu verorten, wer für Benachteiligungen und wer für die Prävention gegen und die Bekämpfung von Diskriminierung verantwortlich ist. Daher ist es wichtig, Diskriminierung als ein Problem anzugehen, das innerhalb wie außerhalb des Bildungswesens auftritt und angegangen werden muss.¹²

1.3 Fallkonstellationen, Bereiche, Diskriminierungsgründe

Die bisher vorliegenden Erkenntnisse über den Problembereich Diskriminierung im Bildungswesen erlauben es, mehrere Fallkonstellationen voneinander zu unterscheiden. Diskriminierung taucht auf:

- für Schüler_innen im Umgang miteinander, z.B. Mobbing oder Ausgrenzung von Einzelnen aus der Klassengemeinschaft, im Umgang mit Lehrenden, mit der Schulverwaltung, mit eigenen Eltern oder mit anderen Eltern,
- für Eltern im Umgang mit den eigenen Kindern, mit anderen Schüler_innen, mit anderen Eltern, mit Lehrenden oder mit der Schulverwaltung,
- für Lehrende im Umgang mit Schüler_innen, mit Eltern, mit anderen Lehrenden oder mit der Schulverwaltung,
- für Erzieher_innen und andere Angestellte in Ganztagschulen und in der Hortbetreuung.

¹² Dazu auch die Handlungsempfehlung unten.

Des Weiteren lassen sich Diskriminierungsprobleme auch unterschiedlichen Bereichen zuordnen. Dazu gehören:

- der Zugang und der Übergang zu Bildung, z.B. bei ungleichen Empfehlungen für unterschiedliche Schulen oder Bildungsgänge, bei einem pauschalen Vermerk „ndH“ im Zeugnis der Grundschule, ohne individuelle Bewertung der Sprachkenntnisse (§ 55 SchulGBIn), und angesichts der Forschungsergebnisse, die systematische Verzerrungen zu Lasten armer Kinder erkennen lassen¹³,
- der Zugang zum Berufsfeld Schule¹⁴ z.B. durch fehlende Anerkennung von interkultureller Erfahrung als Qualifikation,
- die Curricula oder Lehrpläne sowohl für die Ausbildung der Lehrenden wie auch für den Unterricht in der Schule. Nicht überall sind Inhalte, die für eine diskriminierungsfreie Gesellschaft wichtig sind, verankert; auch finden sich Inhalte und Darstellungen, die Diskriminierung fördern, weil Stereotype (re-)produziert werden.¹⁵ Hier setzen Diskussionen um die

¹³ Einen Fall dieser Art diskutiert ausführlich Dorothee Frings in Degener, Theresia u.a., Antidiskriminierungsrecht, 2008, S. 355-360. Sie verweist im Wesentlichen auf die direkte Anwendung des Verfassungsrechts. Zur Situation s.a. Schulze, Alexander u.a./Projektgruppe Sozialbericht zur Bildungsbeteiligung, Bildungschancen und Lernbedingungen an Wiesbadener Grundschulen am Übergang zur Sekundarstufe I, 2008.

¹⁴ So sind Lehrbereiche und Schultypen geschlechtsspezifisch segregiert (ungleiche Verteilung von Frauen und Männern auf Hierarchieebenen, in Fächern und Klassenstufen), nicht heteronormative Lebensformen regelmäßig unsichtbar.

¹⁵ In Schulbüchern und anderen Lehrmaterialien sind diskriminierende Inhalte oft schwer zu erkennen, da sie meist implizit vermittelt und durch gut gemeinte Toleranzbotschaften oder ein „modernes“ Schulbuchdesign kontrastiert werden. Beispiele sind Lehrbücher für den Politikunterricht an Grundschulen in Berlin und Brandenburg; Ernst, Christian M. (Hrsg.), FAKT. Arbeitsbuch für Politische Bildung. Grundschule Berlin und Brandenburg 5/6/2005; Sperling, Hartmut u.a. (Hrsg.), Demokratie heute. Politische Bildung. Brandenburg und Berlin 5/6/2004. Sie beinhalten keine Aussagen, die offen auf biologistische „Rassentheorien“ oder essentialistische Kulturkonzepte rekurrieren, tradieren aber im Text- und Bildmaterial implizit stereotype und diskriminierende Bilder von Schwarzsein und Weißsein. Z.B. werden weiße Personen auf den Schulbuchfotos als individuell und heterogen dargestellt: sie zeigen fröhliche, ernste oder gelangweilte Gesichter, tragen sportliche, seriöse oder moderne Kleidung und haben diverse Berufe wie etwa Lehrer_in, Bundestagsabgeordnete_r oder Nachrichtensprecher_in. Schwarze Personen werden hingegen oft in ungeordneten Gruppen abgebildet und können so weniger als individuelle Persönlichkeiten wahrgenommen werden. Auf den Schulbuchfotos haben sie ängstliche oder hilfesuschende Gesichtsausdrücke, tragen u.a. abgerissene Kleidung oder werden nackt und im Freien abgebildet und haben weniger klar erkennbare Berufe. Schwarze erscheinen somit eher als ein passives Kollektiv, das auf Hilfe von Weißen angewiesen ist. Dieser Eindruck wird dadurch verstärkt, dass weiße Akteure grammatikalisch zumeist das Subjekt eines Satzes bilden und somit als aktiv erscheinen, während Schwarze Akteure überwiegend das grammatikalische Objekt eines Satzes bilden und somit einen passiven Eindruck erwecken. Dazu kommen rassifizierte binäre Oppositionen zwischen westlichen und nicht westlichen Staaten: Obwohl sich Deutschland wie andere

„rainbow curricula“ an, also um Lehrmaterialien, in denen Geschlechtsrollenstereotype¹⁶ oder rassistische Stereotype nicht auftauchen und darüber hinaus aktiv problematisiert werden, sowie die Auseinandersetzung mit Homosexualität, mit Armut, mit Alter oder mit Behinderung fördern,

- die Fächerwahl und Fächerempfehlungen, denn Kinder, aber auch Eltern und Lehrende orientieren sich in Berufszielen und Ausbildungswegen immer noch oft an tradierten Geschlechterbildern; Ratschläge typisieren leicht und können damit auch diskriminieren,¹⁷
- die Pädagogik, also Lehr- und Lernmethoden, denn diese wirken sich auf die Schulerfolge von Schüler_innen aus. Beobachtet wird z.B., dass Jungen mehr Aufmerksamkeit von Lehrer_innen bekommen als Mädchen, oder Jungen mit sichtbarem Migrationshintergrund eher Fehlverhalten zur Last gelegt oder bei ihnen bemerkt wird als anderen, umgekehrt auch Schüler_innen, die der Mehrheitsgesellschaft angehören, nicht als ausgegrenzt wahrgenommen werden, wenn sich „ethnisch“ definierte Cliques bilden,
- die Notenvergabe¹⁸, die mit diskriminierenden Aussagen verknüpft werden kann oder selbst auf diskriminierender Wahrnehmung, z.B. auf Stereotypen¹⁹ beruht,

westliche Staaten offiziell als Einwanderungsland versteht, zeigen die Schulbuchfotos, die westlichen Staaten zugeordnet werden, fast ausschließlich weiße Personen; umgekehrt sind die Personen auf Fotos, die nicht westlichen Staaten zugeordnet werden, fast ausschließlich Schwarz. Die einen werden positiv, die anderen negativ konnotiert; positiv konnotierte Aspekte wie z.B. afrikanische Organisationen zum Schutz von Frieden und Menschenrechten werden ausgeblendet. Dazu Osterloh, Katrin: Weißsein in Politikschulbüchern. Eine diskursanalytische Untersuchung. Saarbrücken 2008, m.w.N.. Zu den rechtlichen Regeln unten.

¹⁶ Karsten, Gaby: Mariechens Weg ins Glück? Die Diskriminierung von Mädchen in Grundschullesebüchern, o.J.

¹⁷ Einseitige Orientierungen erweisen sich aufgrund des Wandels zur wissensbasierten Dienstleistungsgesellschaft zunehmend als riskante Strategie. Das belegt gerade für Jungen die Studie: Bildungsmisserfolg von Jungen – BMBF 2008.

¹⁸ Ein junges Mädchen, ihre Eltern kommen aus Togo, besucht eine weiterführende Schule in der Stadt. Sie hat immer das Gefühl, ihre Leistungen müssen viel besser sein, als die der deutschen Mitschüler_innen, um die gleiche Note zu erzielen. Sie muss sich viel mehr anstrengen und fühlt sich oft in vielen Situationen benachteiligt, aufgrund ihrer Herkunft und Hautfarbe. Sie möchte das Thema gerne in der Klasse und bei den Lehrerinnen ansprechen, traut sich nicht und weiß nicht genau, wie sie es machen könnte.; unter http://www.bildung.koeln.de/regionale_projekte/antidiskriminierungsarbeit/beispiele/schule/index.html

- das Beschwerdewesen und die Gestaltung und der Umgang mit Sanktionen u.a. bei Gewalt oder Tätlichkeiten, wenn nicht reagiert wird oder Diskriminierung nicht thematisiert oder den Betroffenen die Verantwortung für Diskriminierung zugeschrieben wird, oder wenn umgekehrt Konflikte voreilig ethnisiert und als „typisch“ klassifiziert werden,
- die Kommunikation, wie z.B. bei ausländerfeindlichen oder sexistischen Sprüchen oder auch durch Vorgaben zur Sprache mit dem Verbot, nicht deutsch zu sprechen, also die Herkunftssprache nicht zu benutzen²⁰, oder im Umgang mit homophoben „Sprüchen“, wenn „schwul“ auf Schulhöfen als Schimpfwort und Negativbegriff benutzt wird, vermutete Homosexualität zum Anlass oder zur Begründung für körperliche und seelische Gewalt wird und Mädchen und Jungen zu geschlechtsrollenkonformen Verhaltensweisen gezwungen werden,
- das Mobbing, also „Hänseln“ oder Tätlichkeiten in der Schule insbesondere außerhalb des Unterrichts²¹, die unterhalb der Schwelle offensichtlicher körperlicher Gewalt liegen.

Im Berliner Bildungswesen sind zudem tendenziell bislang nur bestimmte Diskriminierungsgründe oder „Merkmale“ problematisiert worden. Dazu gehören²²

- Ethnizität,

¹⁹ Stereotypen sind unbewusste Denkmuster, die je nach Situation zu benachteiligenden Wertungen führen. Beispielsweise wird dann von der Hautfarbe auf die Herkunft, von der Herkunft auf die soziale Situation und von dieser auf die Leistungsfähigkeit in der Schule geschlossen, oder Jungen werden andere Interessen unterstellt als Mädchen.

²⁰ Ein Fall ADNB des TBB: „Du sollst doch hier nicht türkisch sprechen“.

²¹ Eine Schülerin besucht die Hauptschule und schildert die Schul-Alltags-Situation vor Ort. Sie ist afrikanischer Herkunft. Geht seit einigen Wochen mit Bauch- und Kopfschmerzen in die Schule. Sie hat Stress, da sie von ihren Mitschülern ständig mit diskriminierenden Äußerungen und Gesten beleidigt, gehänselt und fertig gemacht wird. Ein Mitschüler von ihr sagt, nachdem ihr das Mäppchen heruntergefallen ist, ... „dass er die Sachen niemals mehr anfasst, die sie aufgehoben bzw. angefasst hat, da sie schwarz ist. Es gibt keinen Unterschied, ob im Unterricht oder in den Pausen, sie ist dem abwertenden, diskriminierenden Verhalten ihrer Mitschüler ständig ausgesetzt. Sie weiß nicht, wie sie sich den Anfeindungen erwehren kann und steht unter einem permanenten Druck, dies aushalten zu müssen; s. http://www.bildung.koeln.de/regionale_projekte/antidiskriminierungsarbeit/beispiele/schule/index.html.

²² Dies ist die Liste des ADNB des TBB, 2008.

- Religion,
- Hautfarbe,
- Geschlecht im Zusammenwirken mit Behinderung und sexueller Identität,
- Sexuelle Identität²³,
- Behinderung.²⁴ Diskriminierungsprobleme tauchen insbesondere auf, wenn etwas oder jemand als Behinderung stigmatisiert wird, es aber rechtlich nicht ist, wie z.B. das Stottern²⁵. Behinderungen werden oft auch nicht erkannt oder nicht als solche behandelt²⁶ oder Menschen werden als Behinderte ausgegrenzt unabhängig vom Vorliegen einer Behinderung im schulrechtlichen Sinn. Weiter stellen sich derartige

²³ In diesem Bereich engagieren sich aus der GEW die Gruppe Schwule Lehrer, die AB Queer, Mann-O-Meter, der LSVD Berlin-Brandenburg, Glad e.V., Lambda, international IGLYO und ILG mit dem Europe Report „Social Exclusion of LGBT Young People in Europe“ und andere. Es kommt eher selten zu Beschwerden, doch ist eine sexistisch-homophobe Kultur Dauerthema in Schulen. Bekannt wurde zuletzt der Fall massiver verbaler Belästigung einer offen lesbisch lebenden Lehrerin in einer Schule, in der dann Schulleitung im Gespräch mit Eltern und Schülerin interveniert hat. Dort habe sich das Klima in den letzten Jahren negativ verändert. Bericht Der Tagesspiegel, 2.12.2008. S.a. http://www.dbna.de/leben/berichte/081009-schwule_lehrer.php: „6. September 1995, Wriezen, Brandenburg: Johannes König* betritt das Lehrerzimmer des örtlichen Gymnasiums. So richtig angekommen ist er hier noch nicht. Vor wenigen Tagen erst hat der 36-Jährige in der 8000-Seelen-Stadt im Oderbruch als Lehrer für Geschichte, Politik und Erdkunde angefangen. Über Schwule redet hier kaum jemand und wenn doch, dann so, als ob es sowas überhaupt nicht gäbe. Die Pädagogen ahnen nicht, dass gerade jemand zur Tür reingekommen ist, der das Gegenteil beweisen könnte. Doch das will Johannes König gar nicht. Darüber dass er schwul ist, schweigt er lieber.“

²⁴ Hier werden zahlreiche Probleme im Rahmen der sonderpädagogischen Förderung adressiert. Danach gilt eine Aufteilung nach Förderschwerpunkten: Lernen, Sehen, Hören, Sprache, Körperliche und Motorische Entwicklung, Geistige Entwicklung, Emotionale und soziale Entwicklung, Förderschwerpunkt übergreifend bzw. ohne Zuordnung, lang anhaltende Krankheit. Je nach Förderschwerpunkt findet eine Einbindung in Regelschulen oder Sonderschulen statt. Maßgeblich sind §§ 14, 16 (GsVO) vom 25. September 2006: Besondere Förderung bei Lese-Rechtschreibschwierigkeiten und § 14 Schulverordnung SEK I vom 28. Juni 2007. Zur Legasthenie vgl. <http://www.bvl-legasthenie.de/> und <http://www.lvl-berlin.de>.

²⁵ Für die meisten Stotternden ist die Schulzeit eine enorme Belastung. Abhängig von individuellen Bewältigungsmustern kämpfen die einen massiv gegen ihre Sprechstörung an, um sie dadurch nur noch mehr zu festigen. Bei anderen führt die Sprechangst zu Vermeidungsverhalten; sie nehmen nur noch schweigend am Unterricht teil, wobei ihnen die Diskrepanz zwischen ihrem tatsächlichen Wissen und ihren sprachlichen Möglichkeiten, es auszudrücken, schmerzlich bewusst wird. Stigmatisierungen - wie etwa das Vorurteil, Stottern habe etwas mit mangelnder Intelligenz zu tun - und Hänseleien von Mitschülern tun häufig ein Übriges, um die Kinder in die Gefahr der Isolation geraten zu lassen. Aus: http://www.bvss.de/index.php?option=com_content&view=article&id=108.

²⁶ Gehörlose werden trotz spezifischen Förderschwerpunkts oft nicht in Gebärdensprache unterrichtet. Es gibt keine Verpflichtung für Lehrer_innen von Gehörlosen, Gebärdensprache zu beherrschen. So <http://www.kestner.de/n/verschiedenes/presse/2004/sommerfeststegen.htm>.

Fragen im Umgang mit chronischen Krankheiten²⁷ oder Aufhalten in klinischen Einrichtungen²⁸.

Zudem kommt es zu Ausgrenzungen von Kindern aufgrund der sozialen Stellung der Eltern, die das Berliner Schulrecht ausdrücklich adressiert.²⁹ Ein Diskriminierungsfaktor ist die soziale Lage oder Schicht, wenn Kinder z.B. ausgegrenzt werden, weil sie Zusatzkosten für Klassenreisen, Ausflüge oder Nachhilfestunden nicht aufbringen können, wenn ihre Lehr- und Lernmaterialien Mängel zeigen, oder wenn schichtspezifische Stereotype dazu führen, dass sie seltener für höhere Bildungswege empfohlen werden, was Schüler_innen mit bildungsfernem Familienhintergrund zu einer Risikogruppe für „early school leaving“ macht.

Im Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz sowie weiteren Regelungen gegen Diskriminierung werden diese Merkmale, das Geschlecht, das Alter sowie die Weltanschauung genannt und es wird ausdrücklich auf die Möglichkeit

²⁷ „Der Diabetes hätte beinahe über Liskas schulische Zukunft entschieden. Das Mädchen benötigt seit seinem dritten Lebensjahr viermal am Tag eine Insulininjektion. Der Schulleiter befand, das Kind sei am besten auf einer Sonderschule aufgehoben – trotz seiner normalen Intelligenz. Es war nicht das erste Mal, dass Liska zu spüren bekam, dass ihre Krankheit Unbehagen auslöst. Schon im Kindergarten hatten sich die Erzieher geweigert, ihren Blutzucker zu messen und ihr das Insulin zu spritzen“. Unter <http://www.zeit.de/2006/26/M-Klinikschule>; oder: „Den Kranken werden jedoch nicht nur die Mitschüler zur Qual. Oft sind es die Lehrer, die keine Rücksicht nehmen. »Kinder, denen man die Einschränkungen nicht ansieht, haben es am schwersten«, sagt der Sonderschulpädagoge Ertle. Wer nach einer Chemotherapie ohne Haare zur Schule kommt, findet schnell Verständnis. Schwerer hat es dagegen ein Junge, dessen Gelenke wegen einer rheumatologischen Erkrankung morgens steif sind. Er kommt oft zu spät zur Schule und wird beim Lehrer sein Image des faulen Morgenmuffels nicht los – trotz mehrfacher Erklärungen der Eltern. Und selbst wenn die Einschränkung offensichtlich ist, reagieren manche Lehrer falsch. Als die Klasse der rheumakranken Silvia eine Abi-Reise nach Prag plante, meinte der Lehrer: »Mit deiner Gehbehinderung bleibst du besser zu Hause.« Die Klasse protestierte. Silvia kam mit – und ihr Rollstuhl auch“, unter <http://www.zeit.de/2006/26/M-Klinikschule>.

²⁸ „Entschlossen stellte er sich vor die Klasse und erzählte ohne Umschweife, dass er wegen Schlägereien von der alten Schule geflogen und deshalb für ein paar Monate in der Psychiatrie gelandet sei. »Es gab dann eine ziemlich gedrückte Stimmung, doch irgendwie haben die anderen das akzeptiert«, sagt Jakob heute. Erstaunlicherweise kann er sich nicht mehr an die Reaktionen der Klassenkameraden in den darauf folgenden Monaten erinnern. Eine Mitschülerin weiß es aber noch sehr genau: »Er wurde total schlimm behandelt und oft beschimpft: ›Du kommst doch aus der Klappe und hast sowieso nichts drauf.‹ Mir tut es leid, dass ich damals nichts dagegen unternommen habe.« Da lächelt der schüchtern wirkende Junge: »Ich habe mich jedenfalls nur mit Worten gewehrt und nie mehr mit den Fäusten.“, unter: <http://www.zeit.de/2006/26/M-Klinikschule>

²⁹ Hier handelt es sich auch um herkunftsbedingte Benachteiligungen, die sich in einem frühen Kindesalter abzeichnen und später auch nur schwer kompensiert werden können. Zu denkbaren Maßnahmen gehört die gezielte Förderung von Kindern aus bildungsfernen Familien, um nicht nur eine Betreuung, sondern vor allem auch Bildungsangebote zu erhalten, die an das Lernen heranführen.

mehrfacher Diskriminierung hingewiesen. Aus der erziehungswissenschaftlichen Forschung ist z.B. bekannt, dass die Sprache ein zentraler Faktor für die Erfolgchancen im Bildungssystem ist. Sie hängt eng mit dem Diskriminierungsaspekt Ethnizität und eventuell auch mit der Hautfarbe oder sonst stigmatisiertem Aussehen zusammen.³⁰ Migrationshintergrund zählt zu den möglichen Risikofaktoren für Armut, kann also mit diesem Benachteiligungsaspekt zusammen fallen. Des Weiteren wird beobachtet, dass Lehrkräfte an Gymnasien bei Kindern und Jugendlichen mit Migrationshintergrund stärkere Geschlechtsstereotype einsetzen als bei anderen.³¹ Auch ist das Risiko, aus Gründen der Religiosität benachteiligt zu werden, bei Migrant_innen höher.³² Insgesamt tut hier allerdings weitere Forschung not.

2 Regelungsregime in Berlin

Recht gegen Diskriminierung in der Bildung findet sich auf mehreren Ebenen. Den Rahmen setzt die Verfassung, also das Grundgesetz neben der Landesverfassung Berlins. Daneben gilt – im Rang eines Bundesgesetzes – ein Teil des Völkerrechts, also der Menschenrechte. Zudem regelt der Gesetzgeber im Schulrecht und nicht zuletzt in Umsetzung europäischer Vorgaben im allgemeinen Gleichstellungsrecht, das mit der Verabschiedung des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes im Bund im Jahr 2006 einen erheblichen Sprung gemacht hat.³³

³⁰ Die Förderung der Herkunftssprache ist dabei maßgeblich für den Erfolg in der Zweitsprache. Daher erweist sich die einseitige Förderung von Deutsch als Fremdsprache (DaF) als weniger effektiv als eine Kombination aus sprachlicher und fachlicher Förderung, also z.B. bilingualer Unterricht, in der Sprache mit Inhalten verknüpft wird. Das ist besonders wichtig, weil Deutsch als Schriftsprache erlernt werden muss; zudem sind Übungsmöglichkeiten ebenso wie dauerhafte sprachliche Förderung wichtig.

³¹ Motakef, Mona: Deutsches Institut für Menschenrechte: Das Menschenrecht auf Bildung und der Schutz vor Diskriminierung. 2006, S. 35.

³² Vgl. dazu die 15. Shell Jugendstudie unter www.shell.com.

³³ Zudem gibt es in Deutschland eine längere Tradition der Regelungen zur Sonderpädagogik, die jedoch hier nicht im Vordergrund stehen. Dazu umfassender Poscher, Ralf/ Rux, Johannes /Langer, Thomas, Von der Integration zur Inklusion. Das Recht auf Bildung aus der Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen und seine innerstaatliche Umsetzung, 2008 (Gutachten im Auftrag der Max-Traeger-Stiftung), S. 72 ff. Danach entspricht die Rechtslage in Berlin weitgehend den völkerrechtlichen Vorgaben

2.1 Grundgesetz und Landesverfassung

Die deutsche Verfassung adressiert das Verbot der Diskriminierung in Art. 3 des Grundgesetzes (GG), wonach insbesondere die Gleichstellung hinsichtlich des Geschlechts eine vom Staat aktiv anzustrebende Zielsetzung ist (Art. 3 Abs. 2 S. 2 GG) und alle Bevorzugungen oder Benachteiligungen aufgrund „seines Geschlechtes, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen“ (Art. 3 Abs. 3 S. 1 GG) sowie jede Benachteiligung ob der Behinderung verbietet (Art. 3 Abs. 3 S. 2 GG). Das bedeutet, dass Schulen in öffentlicher Trägerschaft unmittelbar untersagt ist, diesbezüglich zu diskriminieren.³⁴

Für das Schulwesen gilt daneben Art. 7 GG, der das gesamte „begabungsgerecht“³⁵ auszugestaltende Schulwesen unter staatliche Aufsicht stellt. Daher sind Privatschulen nur unter bestimmten Bedingungen zu genehmigen. Eine Genehmigung ist nach Art. 7 Abs. 3 GG „zu erteilen, wenn die privaten Schulen in ihren Lehrzielen und Einrichtungen sowie in der wissenschaftlichen Ausbildung ihrer Lehrkräfte nicht hinter den öffentlichen Schulen zurückstehen und eine Sonderung der Schüler nach den Besitzverhältnissen der Eltern nicht gefördert wird.“ Hier wird also eine schichtspezifische Diskriminierung untersagt. Im Umkehrschluss ist daraus zu folgern, dass diese in öffentlichen Schulen erst recht nicht gefördert werden darf.

In der Berliner Landesverfassung (VvB) ist die Lage ähnlich. Artikel 10 VvB statuiert das Gleichheitsrecht mit dem Diskriminierungsverbot des Abs. 2 hinsichtlich „seines Geschlechtes, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen oder seiner sexuellen Identität“, nennt also mehr als das Grundgesetz. Artikel 10 Abs. 3 VvB betont die Gleichstellungspflicht im Geschlechterverhältnis und die Zulässigkeit von Fördermaßnahmen. Dazu kommt Artikel 11 VvB, der Menschen mit Behinderungen vor Benachteiligungen schützen soll und ebenfalls dem Staat eine Handlungspflicht auferlegt, also für

³⁴ So auch Klose/Rudolf in Rudolf, Beate/Mahlmann, Matthias (Hrsg.), Gleichbehandlungsrecht 2007, § 6 Rn. 155 für Zulassungs- und Auswahlentscheidungen.

³⁵ So die Rechtsprechung des BVerfG.

Berlin ausdrücklich sagt, was für den Bund nur im Wege der Auslegung von Art. 3 Abs. 3 S. 2 GG gilt. Schließlich besagt Artikel 12 Abs. 2 VvB, dass neben Ehe und Familie „Andere auf Dauer angelegte Lebensgemeinschaften Anspruch auf Schutz vor Diskriminierung“ haben; Art. 12 Abs. 7 VvB verpflichtet zu einer Vereinbarkeitspolitik für Beruf und Familie für Mütter und Väter.

Verfassungsrechtlich sind dies verbindliche Texte, doch bislang sind nur ganz bestimmte Diskriminierungskonflikte auch gerichtlich verhandelt worden. Diese beziehen sich in erster Linie auf religiöse Überzeugungen und das Recht, deshalb von der Schulpflicht befreit zu werden, oder das Recht, sie auch in der Schule zeigen zu können.

Konflikte zwischen religiösen Überzeugungen haben sich im Fall des Streits um den Sexualkundeunterricht zwischen Eltern und Schule abgespielt. Um religiöse Gefühle nicht zu verletzen, muss sich die Schule hier zurückhalten, darf aber aufklären.³⁶ Sie muss dies auf der Grundlage des Landesschulrechts tun, aber nicht mit den Eltern absprechen.³⁷ Ein ähnlicher Konflikt bezieht sich auf den Ethikunterricht. Dort hat das Bundesverfassungsgericht entschieden, dass die Einführung eines verbindlichen Ethikunterrichts ohne Abmeldemöglichkeit und die konkrete Entscheidung, z.B. eine Schülerin christlichen Glaubens nicht von

³⁶ BVerwG v. 8.05.2008 - 6 B 64.07: „Die den Schulen auf dem Gebiet der Sexualerziehung auferlegten Gebote der Zurückhaltung und Toleranz stellen regelmäßig sicher, dass unzumutbare Glaubens- und Gewissenskonflikte bei Eltern und Schülern nicht entstehen (im Anschluss an bisherige Rspr., s. BVerfGE 47, 46 [77 f.]). Daher gibt es kein Recht auf Befreiung eines Schülers vom Sexualkundeunterricht.“

³⁷ BVerwG ebda.: „In Bezug auf den Sexualkundeunterricht folgt daraus, dass die Eltern zwar kein Mitbestimmungsrecht bei der Ausgestaltung der schulischen Sexualerziehung haben, wohl aber insoweit Zurückhaltung und Toleranz verlangen können. Die Schule muss den Versuch einer Indoktrinierung der Schüler mit dem Ziel unterlassen, ein bestimmtes Sexualverhalten zu befürworten oder abzulehnen. Sie hat das natürliche Schamgefühl der Kinder zu achten und muss allgemein Rücksicht nehmen auf die religiösen oder weltanschaulichen Überzeugungen der Eltern, soweit sie sich auf dem Gebiet der Sexualität auswirken (BVerfG, Beschluss vom 21. Dezember 1977 a. a. O. S. 76 f.; BVerwG, Urteil vom 22. März 1979 BVerwG 7 C 8. 73 BVerwGE 57, 360 [364 f.] = Buchholz 421 Kultur- und Schulwesen Nr. 64 S. 79 f., Beschluss vom 7. Oktober 2003 a. a. O.). Dabei unterliegt das Zurückhaltungs- und Toleranzgebot, das für die Ausübung der Grundrechte in dem angesprochenen Spannungsverhältnis wesentlich ist, dem Vorbehalt des Gesetzes (BVerfG, Beschluss vom 21. Dezember 1977 a. a. O. S. 83). Das Oberverwaltungsgericht hat im Hinblick auf die Verpflichtung der Schule zu Zurückhaltung, Toleranz und Offenheit für unterschiedliche Wertungen sowie auf das Verbot der Indoktrinierung - nichts anderes gilt für das darin eingeschlossene Gebot der Rücksichtnahme auf divergierende Überzeugungen der Eltern - im Einzelnen ausgeführt, dass diese Anforderungen zwar nicht ausdrücklich im Wortlaut des § 33 SchulG enthalten sind, sich aber aus dieser Vorschrift sowie aus den in § 2 Abs. 5 und 6 SchulG niedergelegten Bildungszielen eindeutig entnehmen lassen. An diese Auslegung des irrevisiblen Landesrechts ist der Senat gebunden.“

diesem Unterricht zu befreien, weder die in Art. 4 Abs. 1 und 2 GG verbürgte Religionsfreiheit noch das durch Art. 6 Abs. 2 GG garantierte elterliche Erziehungsrecht verletzen.³⁸ Dasselbe gilt für Kinder, deren Eltern sie von der Schulpflicht befreien wollen, um sie bibeltreu zu erziehen.³⁹

In einer Entscheidung aus dem Jahre 2009 hat das Bundesverfassungsgericht auch festgestellt, dass von der Schule selbst Maßnahmen gegen Diskriminierung ergriffen werden dürfen. Konkret verletzte ein Theaterprojekt, um Kinder für das Thema „sexueller Missbrauch“ durch Fremde oder auch Familienangehörige zu sensibilisieren, weder die Neutralitätspflicht der Schule noch die Rechte der Kinder oder Eltern, die das für problematische Sexualerziehung halten.⁴⁰

Des Weiteren sind Diskriminierungskonflikte um die Präsenz des Religiösen in der Schule mehrfach Gegenstand gerichtlicher Entscheidungen gewesen. Zum einen darf der Staat danach eine bestimmte Religion auch nicht durch Symbole präferieren, weshalb ein christliches Kreuz in einer öffentlichen Schule auf Grenzen stößt. Zum anderen hat eine Muslima, die als Lehrerin im Unterricht ein Kopftuch tragen will, bei ausreichenden verfassungskonformen gesetzlichen Grundlagen kein Recht, dies zu tun.⁴¹

In diesem Zusammenhang ist auch die – umstrittene - Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zum Integrationsunterricht für behinderte und nicht behinderte Kinder nennen,⁴² eine Schulform, die nicht nur die EU empfiehlt,⁴³

³⁸ BVerfG, Beschluss vom 15. 3. 2007 - 1 BvR 2780/ 06. Dort heisst es auch: „er Staat darf unabhängig von den Eltern auch eigene Erziehungsziele verfolgen (BVerfGE 34, 165 [182]; - 47, 46 [71]), muss dabei aber Neutralität und Toleranz gegenüber den erzieherischen Vorstellungen der Eltern aufbringen (vgl. Beschluss der 2. Kammer des Ersten Senats des Bundesverfassungsgerichts vom 21. April 1989, a. a. O.). Er darf - als Heimstatt aller Staatsbürger (vgl. BVerfGE 108, 282 [299]) - keine gezielte Beeinflussung im Dienste einer bestimmten politischen, ideologischen oder weltanschaulichen Richtung betreiben; und er darf sich nicht durch von ihm ausgehende oder ihm zuzurechnende Maßnahmen ausdrücklich oder konkludent mit einem bestimmten Glauben oder einer bestimmten Weltanschauung identifizieren und dadurch den religiösen Frieden in der Gesellschaft von sich aus gefährden (vgl. [BVerfGE 93, 1](#) [16 f.]; - [108, 282](#) [300]).“ ZU Niedersachsen auch BVerfG, 17.02.1999 - 1 BvL 26/97; auch BVerfG, Beschluss vom 18. 2. 1999 - 1 BvR 1840/ 98

³⁹ BVerfG, 2 BvR 1693/ 04 vom 31. 5. 2006 (keine Befreiung von der Schulpflicht für Bibeltreue); auch BVerfG, 1 BvR 436/ 03, vom 29. 4. 2003.

⁴⁰ BVerfG, 1 BvR 1358/09 vom 21.7.2009 (Theaterprojekt gegen sexuellen Missbrauch)

⁴¹ Grundlegend BVerfG, 24.09.2003 - 2 BvR 1436/02; hierzu auch BVerfG, 26.06.2008 - 2 C 22.07 (abstrakte Gefahr genügt nicht)

⁴² BVerfG, 1 BvR 9/97, vom 08.10.1997. Die Verweise aus dem Zitat finden sich in den Fußnoten.

sondern auch die Bundesbeauftragte für die Belange behinderter Menschen.⁴⁴
Das Gericht führte dort aus:

„Zwar gibt Art. 7 Abs. 1 GG mit der Regelung über die staatliche Schulaufsicht dem Staat die Befugnis zur Planung und Organisation des Schulwesens mit dem Ziel, ein Schulsystem zu gewährleisten, das allen jungen Menschen gemäß ihren Fähigkeiten die den heutigen gesellschaftlichen Anforderungen entsprechenden Bildungsmöglichkeiten eröffnet. Deshalb sind etwa die organisatorische Gliederung der Schule, die Entscheidung über die strukturelle Ausgestaltung des Ausbildungssystems und die Festlegung der Ausbildungsgänge und Unterrichtsziele Sache des Staates⁴⁵. Dabei haben die für das Schulwesen zuständigen Länder eine weitgehende Entscheidungsfreiheit⁴⁶. Sie ist jedoch eingeschränkt, soweit übergeordnete Normen des Grundgesetzes ihr Grenzen setzen⁴⁷. Das geschieht nicht nur durch das - seinerseits einschränkbare - Recht des Schülers auf möglichst ungehinderte Entwicklung seiner Persönlichkeit, Anlagen und Befähigungen nach Art. 2 Abs. 1 GG⁴⁸ und das elterliche Erziehungsrecht aus Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG, das dem Erziehungsauftrag des Staates nach Art. 7 Abs. 1 GG gleichgeordnet zur Seite gestellt ist⁴⁹. Grenzen setzt vielmehr auch das durch Art. 3 Abs. 3 Satz 2 GG neu geschaffene Benachteiligungsverbot.“

Insgesamt darf der Staat aus verfassungsrechtlicher Sicht also bestimmte eigene Erziehungsziele setzen, solange er die Auffassungen und Haltungen

⁴³ Anlage I Buchstabe a der Schlussfolgerungen vom 14. Mai 1987 zu einem europäischen Kooperationsprogramm für die schulische Eingliederung behinderter Kinder; Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften - ABIEG - Nr. C 211 vom 8. August 1987, S. 2; Nr. 2 und 3 der Entschließung vom 31. Mai 1990 über die Eingliederung von behinderten Kindern und Jugendlichen in allgemeine Bildungssysteme, ABIEG Nr. C 162 vom 3. Juli 1990, S. 2.

⁴⁴ „Behinderte Kinder und Jugendliche sollten gemeinsam mit ihren nicht behinderten Altersgenossen zur Schule gehen. Wo dies mit den erforderlichen Hilfen und gemeinsam mit Eltern, Lehren und Schülern umgesetzt wird, sind die Bildungschancen für alle Kinder größer. Die Beauftragte der Bundesregierung für die Belange behinderter Menschen spricht sich daher für eine Schule für alle aus.“, unter http://www.behindertenbeauftragte.de/nn_1040056/DE/BildungundBeruf/Schule/Schule__node.html?__nnn=true

⁴⁵ vgl. [BVerfGE 34, 165](#) [182]; - [45, 400](#) [415]; - 53, 185 [196].

⁴⁶ vgl. [BVerfGE 59, 360](#) [377] m. w. N.

⁴⁷ vgl. [BVerfGE 6, 309](#) [354]; - [34, 165](#) [181]; - [59, 360](#) [377].

⁴⁸ vgl. dazu [BVerfGE 45, 400](#) [417] m. w. N.

⁴⁹ vgl. [BVerfGE 52, 223](#) [236]; st. Rspr.

anderer respektiert, also nicht verletzt. Er muss die schulische Bildung nicht an elterliche Vorstellungen anpassen, aber selbstverständlich auf diese Rücksicht nehmen. Zudem muss der Staat aus verfassungsrechtlicher Sicht geschlechtsspezifische Diskriminierung aktiv bekämpfen. Und auch jede andere Diskriminierung ist ihm verfassungsrechtlich untersagt.⁵⁰

2.2 Menschenrechte

Neben den verfassungsrechtlich verankerten Grundrechten stehen die Menschenrechte des internationalen oder Völkerrechts. Für den Bildungsbereich haben die Vereinten Nationen mehrere Menschenrechtsgarantien verabredet.⁵¹ Dazu gehören

- die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte 1948 (AEMR),
- der internationale Pakt über ökonomische, soziale und kulturelle Rechte 1966⁵² (ICESCR),
- der Internationale Pakt zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung von 1965 (ICERD),
- das Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau von 1979 (CEDAW),
- die Konvention über die Rechte des Kindes 1989⁵³ (CRC),
- die Konvention gegen die Ausgrenzung Behinderter⁵⁴ (CRPD)

⁵⁰ Nicht alle relevanten Diskriminierungsgründe sind in Art. 3 Abs. 3 GG genannt. Geht es um ungenannte Gründe, lässt sich mit Analogien arbeiten oder aber mit der neuen Formel zu Art. 3 Abs. 1 GG eine strenge Verhältnismäßigkeitsprüfung durchführen. So hat das BVerfG im Verfahren zur Gleichstellung von Ehe und Lebenspartnerschaft in der Hinterbliebenenversorgung hinsichtlich der sexuellen Identität auf Art. 3 Abs. 1 GG Bezug genommen; BVerfG, 1 BvR 1164/07 vom 7.7.2009.

⁵¹ Dazu umfassend Motakef, Mona/Deutsches Institut für Menschenrechte: Das Menschenrecht auf Bildung und der Schutz vor Diskriminierung. Exklusionsrisiken und Inklusionschancen, 2006. Darin wird Diskriminierung mit Blick auf Armut, Migrationshintergrund, Geschlecht und Behinderung analysiert. S.a. Lenhart, Volker, Pädagogik der Menschenrechte, 2. Aufl. 2006.

⁵² Sogenannter Sozialpakt, vom 16.12.1966 (siehe Resolution 2200A (XXI) der Generalversammlung). In Kraft getreten am 03.01.1976.

⁵³ Convention on the Rights of the Child, Übereinkommen über die Rechte des Kindes vom 20.11.1989. Resolution 44/25 der Generalversammlung der UNO. In Kraft getreten am 02.09.1990.

⁵⁴ Convention on the Rights of Persons with Disabilities. Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen vom 13.12.2006. Resolution 61/106 der Generalversammlung

- und speziell die Konvention gegen Diskriminierung in der Bildung/Erziehung von 1960.⁵⁵

Die Bundesrepublik Deutschland hat alle diese Verträge i.S.d. Art. 25 GG ratifiziert; damit gelten sie – wenn auch ggf. mit Vorbehalten – in Deutschland als einfaches Recht.

Die AEMR statuiert in Artikel 26 das Menschenrecht auf Bildung. Sie betont die Unentgeltlichkeit jedenfalls der Grundschulbildung, die sich als Verbot der schicht- und statusbezogenen Diskriminierung verstehen lässt. Zudem legt sie als Erziehungsziele „die volle Entfaltung der menschlichen Persönlichkeit und auf die Stärkung der Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten“ sowie „Verständnis, Toleranz und Freundschaft zwischen allen Nationen und allen rassistischen oder religiösen Gruppen“ fest.⁵⁶

Im Sozialpakt ICESCR anerkennt Artikel 13⁵⁷ ebenfalls das Recht auf Bildung und führt dies – auch mit einer nicht bindenden Erläuterung durch den

der UNO; In Kraft getreten am 03.05.2008; dazu Poscher, Ralf/ Rux, Johannes /Langer, Thomas, Von der Integration zur Inklusion. Das Recht auf Bildung aus der Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen und seine innerstaatliche Umsetzung, 2008.

⁵⁵ United Nations Convention against Discrimination in Education (1960), unter http://www.unesco.org/education/information/nfsunesco/pdf/DISCRIM_E.PDF, von Deutschland ratifiziert am 1./07.1968.

⁵⁶ Art. 26 AEMR: 1. Jeder hat das Recht auf Bildung. Die Bildung ist unentgeltlich, zum mindesten der Grundschulunterricht und die grundlegende Bildung. Der Grundschulunterricht ist obligatorisch. Fach- und Berufsschulunterricht müssen allgemein verfügbar gemacht werden, und der Hochschulunterricht muß allen gleichermaßen entsprechend ihren Fähigkeiten offenstehen. 2. Die Bildung muß auf die volle Entfaltung der menschlichen Persönlichkeit und auf die Stärkung der Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten gerichtet sein. Sie muß zu Verständnis, Toleranz und Freundschaft zwischen allen Nationen und allen rassistischen oder religiösen Gruppen beitragen und der Tätigkeit der Vereinten Nationen für die Wahrung des Friedens förderlich sein. 3. Die Eltern haben ein vorrangiges Recht, die Art der Bildung zu wählen, die ihren Kindern zuteil werden soll.

⁵⁷ (1) Die Vertragsstaaten erkennen das Recht eines jeden auf Bildung an. Sie stimmen überein, dass die Bildung auf die volle Entfaltung der menschlichen Persönlichkeit und des Bewusstseins ihrer Würde gerichtet sein und die Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten stärken muss. Sie stimmen ferner überein, dass die Bildung es jedermann ermöglichen muss, eine nützliche Rolle in einer freien Gesellschaft zu spielen, dass sie Verständnis, Toleranz und Freundschaft unter allen Völkern und allen rassistischen, ethnischen und religiösen Gruppen fördern sowie die Tätigkeit der Vereinten Nationen zur Erhaltung des Friedens unterstützen muss. (2) Die Vertragsstaaten erkennen an, dass im Hinblick auf die volle Verwirklichung dieses Rechts a) der Grundschulunterricht für jedermann Pflicht und allen unentgeltlich zugänglich sein muss; b) die verschiedenen Formen des höheren Schulwesens einschließlich des höheren Fach- und Berufsschulwesens auf jede geeignete Weise, insbesondere durch allmähliche Einführung der Unentgeltlichkeit, allgemein verfügbar und jedermann zugänglich gemacht werden müssen; c) der Hochschulunterricht auf jede geeignete Weise, insbesondere durch allmähliche Einführung der Unentgeltlichkeit, jedermann gleichermaßen entsprechend seinen Fähigkeiten zugänglich gemacht werden

Ausschuss⁵⁸ - aus. Danach hat das Recht auf Bildung vier auch empirisch überprüfbare Komponenten:

- die Verfügbarkeit von Bildung (*availability*),
- die Zugänglichkeit von Bildung (*access*),
- die Eignung von Bildung (*acceptability*) und
- die Anpassbarkeit von Bildung (*adaptability*).

Der Pakt wiederholt i.Ü. weitgehend die AEMR, fügt aber hinzu, dass „die Freiheit der Eltern und gegebenenfalls des Vormunds oder Pflegers zu achten, für ihre Kinder andere als öffentliche Schulen zu wählen, die den vom Staat gegebenenfalls festgesetzten oder gebilligten bildungspolitischen Mindestnormen entsprechen, sowie die religiöse und sittliche Erziehung ihrer Kinder in Übereinstimmung mit ihren eigenen Überzeugungen sicherzustellen.“

Die Konvention für die Rechte der Kinder CRC (bzw. KRK), die in Deutschland ausdrücklich keine unmittelbare Anwendung findet⁵⁹, garantiert in Artikel 28⁶⁰

muss; d) eine grundlegende Bildung für Personen, die eine Grundschule nicht besucht oder nicht beendet haben, so weit wie möglich zu fördern oder zu vertiefen ist; e) die Entwicklung eines Schulsystems auf allen Stufen aktiv voranzutreiben, ein angemessenes Stipendiensystem einzurichten und die wirtschaftliche Lage der Lehrerschaft fortlaufend zu verbessern ist. (3) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, die Freiheit der Eltern und gegebenenfalls des Vormunds oder Pflegers zu achten, für ihre Kinder andere als öffentliche Schulen zu wählen, die den vom Staat gegebenenfalls festgesetzten oder gebilligten bildungspolitischen Mindestnormen entsprechen, sowie die religiöse und sittliche Erziehung ihrer Kinder in Übereinstimmung mit ihren eigenen Überzeugungen sicherzustellen. (4) Keine Bestimmung dieses Artikels darf dahin ausgelegt werden, dass sie die Freiheit natürlicher oder juristischer Personen beeinträchtigt, Bildungseinrichtungen zu schaffen und zu leiten, sofern die in Absatz 1 niedergelegten Grundsätze beachtet werden und die in solchen Einrichtungen vermittelte Bildung den vom Staat gegebenenfalls festgesetzten Mindestnormen entspricht.

⁵⁸ Kommentar Nr. 13 zu Artikel 13 des Sozialpakts, CESCR 1999.

⁵⁹ Es ist umstritten, ob dies – wegen Art. 51 II UN-KRK – zulässig ist. Die Bundesregierung konterkariert hier das eigentliche Regelungsziel. S. Lorz, Ralph Alexander: Der Schutz von Kindern durch die UN-KRK. In: Aus Politik und Zeitgeschichte B 17–18 (2000). S. 30 ff

⁶⁰ (1) Die Vertragsstaaten erkennen das Recht des Kindes auf Bildung an; um die Verwirklichung dieses Rechts auf der Grundlage der Chancengleichheit fortschreitend zu erreichen, werden sie insbesondere den Besuch der Grundschule für alle zur Pflicht und unentgeltlich machen; die Entwicklung verschiedener Formen der weiterführenden Schulen allgemeinbildender und berufsbildender Art fördern, sie allen Kindern verfügbar und zugänglich machen und geeignete Maßnahmen wie die Einführung der Unentgeltlichkeit und die Bereitstellung finanzieller Unterstützung bei Bedürftigkeit treffen; allen entsprechend ihren Fähigkeiten den Zugang zu den Hochschulen mit allen geeigneten Mitteln ermöglichen; Bildungs- und Berufsberatung allen Kindern verfügbar und zugänglich machen; Maßnahmen treffen, die den regelmäßigen Schulbesuch fördern und den Anteil derjenigen, welche die Schule vorzeitig verlassen, verringern. (2) Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen, um sicherzustellen, daß die Disziplin in der Schule in einer Weise gewahrt wird,

das Recht auf Bildung hinsichtlich der Schule und Berufsausbildung. Dort ist dieses Recht auch mit Blick auf das Verbot von Diskriminierung formuliert, denn es soll „auf der Grundlage der Chancengleichheit fortschreitend zu erreichen“ sein. Dabei steht der Gedanke des gleichen Zugangs zur Bildung im Vordergrund. Artikel 29 CRC regelt Bildungsziele und Bildungseinrichtungen. Auch hier wenden sich die Vereinten Nationen gegen Diskriminierung und votieren für Toleranz in der Vielfalt. Es heißt:

„(1) Die Vertragsstaaten stimmen darin überein, dass die Bildung des Kindes darauf gerichtet sein muss,

- die Persönlichkeit, die Begabung und die geistigen und körperlichen Fähigkeiten des Kindes voll zur Entfaltung zu bringen;
- dem Kind Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten und den in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Grundsätzen zu vermitteln;
- dem Kind Achtung vor seinen Eltern, seiner kulturellen Identität, seiner Sprache und seinen kulturellen Werten, den nationalen Werten des Landes, in dem es lebt,- und gegebenenfalls des Landes, aus dem es stammt, sowie vor anderen Kulturen als der eigenen zu vermitteln;
- das Kind auf ein verantwortungsbewusstes Leben in einer freien Gesellschaft im Geist der Verständigung, des Friedens, der Toleranz; der Gleichberechtigung der Geschlechter und der Freundschaft zwischen allen Völkern und ethnischen, nationalen und religiösen Gruppen sowie zu Ureinwohnern vorzubereiten;
- dem Kind Achtung vor der natürlichen Umwelt zu vermitteln.“

die der Menschenwürde des Kindes entspricht und im Einklang mit diesem Übereinkommen steht. (3) Die Vertragsstaaten fördern die internationale Zusammenarbeit im Bildungswesen, insbesondere um zur Beseitigung von Unwissenheit und Analphabetentum in der Welt beizutragen und den Zugang zu wissenschaftlichen und technischen Kenntnissen und modernen Unterrichtsmethoden zu erleichtern. Dabei sind die Bedürfnisse der Entwicklungsländer besonders zu berücksichtigen.

Dabei besteht ein Recht darauf, Bildungseinrichtungen in diesem Sinne zu führen oder zu gründen.⁶¹

Die Konvention gegen Diskriminierung Behinderter CRPD regelt in Artikel 24 weitere Aspekte des Menschenrechts auf Bildung. Dort heißt es:

„(1) Die Vertragsstaaten anerkennen das Recht von Menschen mit Behinderungen auf Bildung. Um dieses Recht ohne Diskriminierung und auf der Grundlage der Chancengleichheit zu verwirklichen, gewährleisten die Vertragsstaaten ein integratives Bildungssystem auf allen Ebenen und lebenslanges Lernen mit dem Ziel,

a) die menschlichen Möglichkeiten sowie das Bewusstsein der Würde und das Selbstwertgefühl des Menschen voll zur Entfaltung zu bringen und die Achtung vor den Menschenrechten, den Grundfreiheiten und der menschlichen Vielfalt zu stärken;

b) Menschen mit Behinderungen ihre Persönlichkeit, ihre Begabungen und ihre Kreativität sowie ihre geistigen und körperlichen Fähigkeiten voll zur Entfaltung bringen zu lassen;

c) Menschen mit Behinderungen zur wirklichen Teilhabe an einer freien Gesellschaft zu befähigen.

(2) Bei der Verwirklichung dieses Rechts stellen die Vertragsstaaten sicher, dass

a) Menschen mit Behinderungen nicht aufgrund von Behinderung vom allgemeinen Bildungssystem ausgeschlossen werden und dass Kinder mit Behinderungen nicht aufgrund von Behinderung vom unentgeltlichen und obligatorischen Grundschulunterricht oder vom Besuch weiterführender Schulen ausgeschlossen werden;

b) Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen in der Gemeinschaft, in der sie leben, Zugang zu einem integrativen,

⁶¹ Abs. 2 besagt wie schon die Norm des Sozialpakt: (2) Dieser Artikel und Artikel 28 dürfen nicht so ausgelegt werden, daß sie die Freiheit natürlicher oder juristischer Personen beeinträchtigen, Bildungseinrichtungen zu gründen und zu führen, sofern die in Absatz 1 festgelegten Grundsätze beachtet werden und die in solchen Einrichtungen vermittelte Bildung den von dem Staat gegebenenfalls festgelegten Mindestnormen entspricht.

hochwertigen und unentgeltlichen Unterricht an Grundschulen und weiterführenden Schulen haben;

c) angemessene Vorkehrungen für die Bedürfnisse des Einzelnen getroffen werden;

d) Menschen mit Behinderungen innerhalb des allgemeinen Bildungssystems die notwendige Unterstützung geleistet wird, um ihre erfolgreiche Bildung zu erleichtern;

e) in Übereinstimmung mit dem Ziel der vollständigen Integration wirksame individuell angepasste Unterstützungsmaßnahmen in einem Umfeld, das die bestmögliche schulische und soziale Entwicklung gestattet, angeboten werden.“

Daneben statuiert die Konvention Lernziele⁶² und verpflichtet auch Deutschland dazu, dass (5) „Menschen mit Behinderungen ohne Diskriminierung und gleichberechtigt mit anderen Zugang zu allgemeiner Hochschulbildung, Berufsausbildung, Erwachsenenbildung und lebenslangem Lernen haben.“ In dieselbe Richtung geht die Salamanca Erklärung über Prinzipien, Politik und Praxis der Pädagogik für besondere Bedürfnisse von 2004⁶³

Schließlich adressiert die UNESCO Konvention gegen Diskriminierung in der Bildung das Problem ganz unmittelbar und hat dazu auch 2001 eine

⁶² (3) Die Vertragsstaaten ermöglichen Menschen mit Behinderungen, lebenspraktische Fertigkeiten und soziale Kompetenzen zu erwerben, um ihre volle und gleichberechtigte Teilhabe an der Bildung und als Mitglieder der Gemeinschaft zu erleichtern. Zu diesem Zweck ergreifen die Vertragsstaaten geeignete Maßnahmen; unter anderem a) erleichtern sie das Erlernen von Brailleschrift, alternativer Schrift, ergänzenden und alternativen Formen, Mitteln und Formaten der Kommunikation, den Erwerb von Orientierungs- und Mobilitätsfertigkeiten sowie die Unterstützung durch andere Menschen mit Behinderungen und das Mentoring; b) erleichtern sie das Erlernen der Gebärdensprache und die Förderung der sprachlichen Identität der Gehörlosen; c) stellen sie sicher, dass blinden, gehörlosen oder taubblinden Menschen, insbesondere Kindern, Bildung in den Sprachen und Kommunikationsformen und mit den Kommunikationsmitteln, die für den Einzelnen am besten geeignet sind, sowie in einem Umfeld vermittelt wird, das die bestmögliche schulische und soziale Entwicklung gestattet. (4) Um zur Verwirklichung dieses Rechts beizutragen, treffen die Vertragsstaaten geeignete Maßnahmen zur Einstellung von Lehrkräften, einschließlich solcher mit Behinderungen, die in Gebärdensprache oder Brailleschrift ausgebildet sind, und zur Schulung von Fachkräften sowie Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen auf allen Ebenen des Bildungswesens. Diese Schulung schließt die Schärfung des Bewusstseins für Behinderungen und die Verwendung geeigneter ergänzender und alternativer Formen, Mittel und Formate der Kommunikation sowie pädagogische Verfahren und Materialien zur Unterstützung von Menschen mit Behinderungen ein.

⁶³ <http://bidok.uibk.ac.at/library/unesco-salamanca.html?hls=p%E4dagogik#id2682465>.

Kommission eingesetzt, die 2006 einen Bericht vorlegte⁶⁴. Art 1 definiert Diskriminierung im Bildungswesen als jede Unterscheidung, Ausgrenzung, Einschränkung oder Bevorzugung hinsichtlich der "Rasse", Hautfarbe, des Geschlechts, der Sprache, der religiösen, politischen oder anderen Haltung, der nationalen oder sozialen Herkunft, der ökonomischen Lebensbedingungen oder Abstammung das Ziel oder die Wirkung hat, den Zugang zur Bildung zu nehmen oder einen niedrigeren Bildungsstandard zu verschaffen, nach anderen Merkmalen als dem Geschlecht (Art. 2 a), religiösen oder sprachlichen Aspekten (Art. 2 b) getrennte, allerdings auch dann freiwillige, völlig gleichwertige und die allgemeinen Standards verwirklichende Bildungssysteme, zu betreiben oder jemandem menschenunwürdige Bedingungen aufzuzwingen⁶⁵. Deutschland hat sich damit u.a. verpflichtet, jede Form der rechtlichen Diskriminierung im Schulwesen abzuschaffen (Art. 3 a), auch durch Gesetze gleichen Zugang zur Bildung zu sichern (Art. 3 b) und Politiken zu entwickeln, um Chancengleichheit zu sichern (Art. 4), wozu kostenfreie Grundschulpflicht (Art. 4 a) ebenso gehört wie die diskriminierungsfreie Ausbildung von Lehrerinnen und Lehrern (Ar. 4 d). Des Weiteren statuiert die Erklärung die Erziehungsziele, die auch in den anderen Konventionen formuliert werden⁶⁶, die Achtung der Elternrechte und die negative Religionsfreiheit⁶⁷, Rechte von nationalen Minderheiten⁶⁸.

⁶⁴ <http://unesdoc.unesco.org/images/0014/001465/146537e.pdf>

⁶⁵ Englisch Original: Article 1: 1. For the purposes of this Convention, the term 'discrimination' includes any distinction, exclusion, limitation or preference which, being based on race, colour, sex, language, religion, political or other opinion, national or social origin, economic condition or birth, has the purpose or effect of nullifying or impairing equality of treatment in education and in particular: (a) Of depriving any person or group of persons of access to education of any type or at any level; (b) Of limiting any person or group of persons to education of an inferior standard; (c) Subject to the provisions of Article 2 of this Convention, of establishing or maintaining separate educational systems or institutions for persons or groups of persons; or (d) Of inflicting on any person or group of persons conditions which are incompatible with the dignity of man. 2. For the purposes of this Convention, the term 'education' refers to all types and levels of education, and includes access to education, the standard and quality of education, and the conditions under which it is given.

⁶⁶ (a) Education shall be directed to the full development of the human personality and to the strengthening of respect for human rights and fundamental freedoms; it shall promote understanding, tolerance and friendship among all nations, racial or religious groups, and shall further the activities of the United Nations for the maintenance of peace;

⁶⁷ (b) It is essential to respect the liberty of parents and, where applicable, of legal guardians, firstly to choose for their children institutions other than those maintained by the public authorities but conforming to such minimum educational standards as may be laid down or approved by the competent authorities and, secondly, to ensure in a manner consistent with the procedures followed in the State for the application of its legislation, the religious and

Insgesamt ist Deutschland und ist auch das Land Berlin also menschenrechtlich zur Gewährleistung umfassender Chancengleichheit in der Bildung verpflichtet.

2.3 Europarecht

Europarechtlich sind hier insbesondere die auf Grundlage von Art. 13 EG ergangenen Richtlinien von Bedeutung.⁶⁹ Diese verpflichten auch das Land Berlin, umfassenden Diskriminierungsschutz sicher zu stellen. Dabei verlangt das Europarecht eine ausdrücklich gesetzgeberische Umsetzung der Richtlinien; Willensbekundungen oder eine Auslegungspraxis genügen nicht. Die Antirassismusrichtlinie soll zudem auch den Bereich der Bildung umfassen, während die Rahmenrichtlinie nur auf berufliche Bildung direkt Anwendung findet. Folglich ist jedoch in der Analyse der gesetzlichen Grundlagen zum Schutz vor Diskriminierung in der Bildung auch zu prüfen, inwieweit den EU-Anforderungen Rechnung getragen worden ist.

2.4 Gesetzliche Regeln

Chancengleichheit in der Bildung bezieht sich auf zahlreiche Fallkonstellationen und auf mehrere soziale Ungleichheiten, Kategorisierungen oder „Merkmale“. Der deutsche Gesetzgeber hat in Bund und Ländern nur einige dieser Konstellationen direkt adressiert. Dennoch sind umfangreiche Vorgaben gegen Diskriminierungen in der Schule vorhanden. Hier geht es zunächst um die allgemeinen Vorschriften in Bund und Ländern, dann auch vor diesem Hintergrund und eingedenk der europarechtlichen Anforderungen an effektives Antidiskriminierungsrecht um das Berliner Schulrecht.

moral education of the 'children in conformity with their own convictions; and no person or group of persons should be compelled to receive religious instruction inconsistent with his or their convictions;

⁶⁸ (i) That this right is not exercised in a manner which prevents the members of these minorities from understanding the culture and language of the community as a whole and from participating in its activities, or which prejudices national sovereignty; (ii) That the standard of education is not lower than the general standard laid down or approved by the competent authorities; and (iii) That attendance at such schools is optional. (c) It is essential to recognize the right of members of national minorities to carry on their own educational activities,, including the maintenance of schools and, depending on the educational policy of each State, the use or the teaching of their own language, provided however

⁶⁹ Der aktuelle Stand findet sich bei der Europäischen Kommission unter http://ec.europa.eu/employment_social/fundamental_rights/legis/lgdirect_de.htm.

2.4.1 Allgemeine Gesetze zum Schutz gegen Behinderungen

Neben dem Schulrecht greifen im schulischen Bereich weitere Regeln zur Gleichstellung. Die Diskriminierung von Behinderten ist zentraler Gegenstand des BGG, das die Bundesverwaltung im Wesentlichen zu Barrierefreiheit verpflichtet - und der dazu erlassenen Verordnungen⁷⁰, und im Land Berlin des Gesetzes über die Gleichberechtigung von Menschen mit und ohne Behinderung (LGBG)⁷¹, das ein grundsätzliches Gleichberechtigungsgebot und Diskriminierungsverbot vorsieht.⁷² Daran sind auch Schulen als öffentliche Einrichtungen und auch die Schulverwaltung bei der Genehmigung privater Schulen gebunden.

Der Berliner Gesetzgeber versucht, diesem Ziel auch im Rahmen sonderpädagogischer Förderung gerecht zu werden. Darüber hinaus ist es

⁷⁰ Behindertengleichstellungsgesetz; Verordnung nach § 9 BGG - Kommunikationshilfen-Verordnung (KHV), Verordnung nach § 10 BGG - Verordnung über barrierefreie Dokumente (VBD) und Verordnung nach § 11 BGG - Verordnung zur Schaffung barrierefreier Informationstechnik (BITV).

⁷¹ Landesgleichberechtigungsgesetz – LGBG – vom 17. Mai 1999, In der Fassung vom 28. September 2006. Einschlägig sind insbesondere § 12 Abs. 3 mit der Ermächtigung für eine Rechtsverordnung zu erlassen, die die Voraussetzungen schafft, dass gehörlosen, hörbehinderten und sprachbehinderten Eltern nicht gehörloser Kinder auf Antrag die notwendigen Aufwendungen für die Kommunikation mit der Schule in deutscher Gebärdensprache, mit lautsprachbegleitenden Gebärden oder über andere geeignete Kommunikationshilfen erstattet werden können, und § 13 zum behindertengerechten sonderpädagogischen Unterricht.

⁷² § 1 Gleichberechtigungsgebot: (1) Ziel dieses Gesetzes ist die Umsetzung des Benachteiligungsverbot von Menschen mit Behinderung und die Herstellung gleichwertiger Lebensbedingungen von Menschen mit und ohne Behinderung gemäß Artikel 11 der Verfassung von Berlin. (2) Alle Berliner Behörden sowie Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts wirken im Rahmen ihrer gesetzlichen oder satzungsmäßigen Aufgaben aktiv auf das Erreichen des Ziels nach Absatz 1 hin. Das Gleiche gilt für Betriebe oder Unternehmen, die mehrheitlich vom Land Berlin bestimmt werden. ---- § 2 Diskriminierungsverbot: (1) Niemand darf wegen seiner Behinderung diskriminiert werden. (2) Der Gesetzgeber und der Senat wirken darauf hin, dass Menschen mit Behinderung die Entfaltung ihrer Persönlichkeit, die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft, die Teilnahme am Erwerbsleben und die selbstbestimmte Lebensführung ermöglicht werden. ---- § 3 Diskriminierung, Beweislastumkehr: (1) Diskriminierung im Sinne dieses Gesetzes ist jede nicht gerechtfertigte Ungleichbehandlung. Nicht gerechtfertigt ist eine Ungleichbehandlung, wenn sie ausschließlich oder überwiegend auf Umständen beruht, die in mittelbarem oder unmittelbarem Zusammenhang mit der Behinderung stehen. Eine nicht gerechtfertigte Ungleichbehandlung ist nicht gegeben, wenn eine Berücksichtigung der Behinderung der Sache nach unverzichtbar geboten oder zur Wahrung der berechtigten Interessen der Menschen mit Behinderung erforderlich ist. (2) Macht ein Mensch mit Behinderung im Streitfall Tatsachen glaubhaft, die eine Diskriminierung wegen der Behinderung vermuten lassen, so trägt die Gegenseite die Beweislast dafür, dass keine Diskriminierung vorliegt oder der Tatbestand des Absatzes 1 Satz 3 erfüllt ist.

wichtig, dass nach dem LGBG eine Beweislastumkehr greift, wenn ein Mensch mit Behinderung im Streitfall Tatsachen glaubhaft macht, die eine Diskriminierung wegen der Behinderung vermuten lassen. Dann trägt die Gegenseite – also die Schule, Lehrende, Mitschüler_innen oder Dritte - die Beweislast dafür, dass keine Diskriminierung vorliegt. Dies müsste sich auch auf das Beschwerdewesen auswirken.⁷³

2.4.2 Allgemeine Gesetze gegen geschlechtsbezogene Diskriminierung

Des Weiteren hat der Berliner Gesetzgeber mit dem Landesgleichstellungsgesetz (LGG)⁷⁴ die Berliner Verwaltung insgesamt an das Ziel der Gleichstellung in den Geschlechterverhältnissen gebunden. Im Wesentlichen regelt das LGG das Personalwesen; Einrichtungen müssen dort auf die Gleichstellung nach § 3 auch aktiv hinwirken. Dies hat Bedeutung für Lehrer_innen, die folglich gegen geschlechtsbezogene Diskriminierung bei Personalentscheidungen geschützt sind. Dies ist auch zu berücksichtigen, wenn nur Angehörige eines Geschlechts von einer sonst neutralen Regelung in weit höherem Maße betroffen sind als die Angehörigen des anderen Geschlechts. Insofern ist das pauschale Verbot des Tragens von religiös motivierter Kleidung auch unter diesem Aspekt zu prüfen.

2.4.3 Das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz

„Benachteiligungen aus Gründen der Rasse oder wegen der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität“ sind Gegenstand des AGG. Dieses Gesetz bezieht sich auf die Erwerbsarbeit und das Angebot von öffentlichen Gütern und Dienstleistungen. Damit ist es für die Schule in zwei Dimensionen von Bedeutung: für die Arbeitsverhältnisse und für die Bildungspraxis.

⁷³ Dazu unten.

⁷⁴ LGG vom 21. Dezember 1990, In der Fassung vom 6. September 2002.

Benachteiligungsverbot in der Beschäftigung

Der Anwendungsbereich des AGG zielt zwar in erster Linie auf die Privatwirtschaft, ist aber mit § 24 auch auf den öffentlichen Dienst erweitert, wobei dessen Besonderheiten beachtet werden müssen⁷⁵. Damit ist das AGG für Arbeitsverhältnisse in privaten und öffentlichen Schulen von Bedeutung. So sind Benachteiligungen aus einem der schon in Art. 13 EG statuierten Diskriminierungsgründe nach Maßgabe des Gesetzes unzulässig in Bezug auf

1. „die Bedingungen, einschließlich Auswahlkriterien und Einstellungsbedingungen, für den Zugang zu unselbstständiger und selbstständiger Erwerbstätigkeit, unabhängig von Tätigkeitsfeld und beruflicher Position, sowie für den beruflichen Aufstieg,
2. die Beschäftigungs- und Arbeitsbedingungen einschließlich Arbeitsentgelt und Entlassungsbedingungen, insbesondere in individual- und kollektivrechtlichen Vereinbarungen und Maßnahmen bei der Durchführung und Beendigung eines Beschäftigungsverhältnisses sowie beim beruflichen Aufstieg,
3. den Zugang zu allen Formen und allen Ebenen der Berufsberatung, der Berufsbildung einschließlich der Berufsausbildung, der beruflichen Weiterbildung und der Umschulung sowie der praktischen Berufserfahrung,
4. die Mitgliedschaft und Mitwirkung in einer Beschäftigten- oder Arbeitgebervereinigung oder einer Vereinigung, deren Mitglieder einer bestimmten Berufsgruppe angehören, einschließlich der Inanspruchnahme der Leistungen solcher Vereinigungen,“

sowie für die an Erwerbsarbeit gekoppelten sozialen Leistungen.

Für die Berliner Landesbeamtinnen und –beamten verpflichtet zudem § 12 des Landesbeamtengesetzes (LBG) zu einer diskriminierungsfreien Auswahl „ohne Rücksicht auf Geschlecht, sexuelle Identität, Abstammung, Rasse, Glauben,

⁷⁵ Laut Gesetzesbegründung stützt der Bund sich hier auf Art. 74 Abs. 1 Nr. 12 GG bzw. für Beamte und Beamtinnen auf Art. 75 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GG, vgl. BT-Drs. 16/1780, S. 29.

religiöse oder politische Anschauungen, gewerkschaftliche Zugehörigkeit, Herkunft oder Beziehungen“⁷⁶.

Damit sind die Beschäftigungsverhältnisse in der Bildung dem Gebot der Diskriminierungsfreiheit aus § 7 AGG bzw. § 12 LBG unterstellt. Der Schutz gegen Benachteiligungen gilt beim Zugang zu und im Zuge einer Beschäftigung, denn § 6 Abs. 1 S. 2 AGG stellt Beschäftigte und Bewerberinnen und Bewerber für ein Beschäftigungsverhältnis gleich. Zudem regelt § 6 AGG, dass sich das Benachteiligungsverbot an Arbeitgeber jeder Form richtet.⁷⁷ Es ist nicht entscheidend, ob privatrechtliche oder öffentlich-rechtliche Arbeitsverhältnisse vorliegen. Schließlich statuiert § 7 Abs. 2 AGG, dass Vereinbarungen, die gegen das Benachteiligungsverbot verstoßen, unwirksam sind.

Somit sind Beschäftigte an Schulen gegen Benachteiligungen geschützt, die sich im Erwerbsleben ergeben. Werden Lehrende in der Schule von Schüler_innen oder durch Dritte diskriminiert, besteht für den Arbeitgeber aufgrund der dienst- bzw. arbeitsrechtlichen Fürsorgepflicht, aber auch nach § 12 Abs. 1 AGG eine Verpflichtung, dagegen einzuschreiten. Er muss, wenn solche Benachteiligungen absehbar sind, auch vorbeugend tätig werden. Er muss nach § 7 Abs. 2 AGG insbesondere über die Unzulässigkeit von Diskriminierungen aufklären und das AGG nach § 12 Abs. 5 AGG auch bekannt machen.

Kommt es zu einer Benachteiligung, ist der Arbeitgeber nach § 15 AGG zu Schadensersatz verpflichtet. Das gilt, falls der Arbeitgeber seinen Pflichten aus § 12 AGG nicht nachgekommen ist, auch in Fällen, in denen die Diskriminierung beabsichtigt oder unbeabsichtigt von Dritten ausgeht.⁷⁸

⁷⁶ § 12 regelt die Auswahl der Bewerber, zwingt zur Stellenausschreibung und zur Auslese der Besten ist nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung.

⁷⁷ Vorgesetzter der Lehrer_innen einer Schule ist deren Schulleiter_in; Dienstvorgesetzt ist die Behörde, die die unmittelbare Schulaufsicht ausübt; vgl.: § 5 I Nr. 6 LBGBIn, § 5 II SchulGBIn.

⁷⁸ Allg. Bauer/Göpfert/Krieger, AGG, § 13 Rn. 33. Einen konkreten Fall der Belästigung einer lesbischen Referendarin im Schuldienst skizziert mit Lösung Susanne Dern in Degener, Theresia u.a., Antidiskriminierungsrecht, 2008, S. 267-270. Die Schulleitung müsste tätig werden; die Referendarin könnte nach § 14 AGG die Tätigkeit verweigern, bis etwas geschehen ist.

Benachteiligungsverbot in der Bildung

Nach § 2 Nr. 7 AGG sind Benachteiligungen aus den im AGG genannten Gründen auch in der „Bildung“ verboten. Was damit genau gemeint ist, ist nur mit Blick auf die Hochschulen umstritten;⁷⁹ für Schulen gilt das AGG jedenfalls. Allerdings geht es mit dem AGG wieder nur um das Arbeitsrecht und eventuelle Verträge über Dienstleistungen. In Fällen der Diskriminierung im Unterricht können demgegenüber die Richtlinien nur direkt Anwendung finden, wenn ansonsten keine Regeln existieren.⁸⁰ Da die Länder die Regelungskompetenz im Schulwesen haben, ist das Landesrecht einschlägig: Das Berliner Schulrecht statuiert denn auch ein Diskriminierungsverbot. Allerdings lässt sich ein Regelungsbedarf konstatieren, der darüber hinaus geht.⁸¹

Schutz vor Benachteiligung

Das AGG soll vor „Benachteiligungen“ schützen, die ihren Grund in einer der sozial typischerweise nachteiligen Merkmale finden; § 1 AGG. Die hier festgelegten Grundsätze sind auch für den Umgang mit Diskriminierung auf schulrechtlicher Grundlage von Bedeutung, gelten unmittelbar aber eben nur für die Arbeitsverhältnisse.

In persönlicher Hinsicht werden vom AGG grundsätzlich alle Menschen geschützt, die von derartigen Benachteiligungen in den entsprechenden Lebensbereichen betroffen sind. Das können – und zwar nicht nur hinsichtlich des Geschlechts, sondern eventuell auch mehrdimensional, also aus mehreren Gründen zugleich – Männer oder Frauen sein, die alt oder jung sind⁸², ethnisch

⁷⁹ Eine enge Auslegung plädiert im Einklang mit Art. 3 Abs. 1 g RL 2000/78/EG für eine Beschränkung auf die Allgemeinbildung, während andere argumentieren, hier sei auch die Hochschulbildung umfasst. Franke, in: Däubler/Bertzbach, AGG, § 2 Rn. 49. Eine teleologische Auslegung wäre darauf orientiert, den Schutzzweck umfassend zur Geltung zu bringen. Daher kommt es darauf an, ob relevante zivilrechtliche Fragen des Bildungswesens bereits in andere Bereiche fallen. Wer Hochschulbildung als berufsqualifizierende Ausbildung ansieht, kann privatrechtliche Verträge mit Hochschulen bereits über Abs. 1 Nr. 3 in den Anwendungsbereich des AGG einbeziehen. Privatrechtliche Studienkredite fallen unter Abs. 1 Nr. 8 AGG. Zur Landeskompetenz auch Rudolf in Rudolf/Mahlmann, Gleichbehandlungsrecht, 2007, § 6 Nr. 26: das AGG enthalte keine substanziellen Regeln für den Bildungsbereich.

⁸⁰ Die Rahmenrichtlinie 2000/78/EG gilt für Berufsbildungseinrichtungen und die Antirassismusrichtlinie 2000/43/EG auch für Schulen und Hochschulen. Dazu Klose/Rudolf in Rudolf/Mahlmann, Gleichbehandlungsrecht 2007, § 6 Rn. 154.

⁸¹ Dazu oben und zu weiteren Umsetzungsanforderungen unten.

⁸² Der Gesetzgeber hat offensichtlich eher an den Schutz älterer Menschen gedacht, dies aber so nicht normiert und selbst von „kritischen“ Phasen gesprochen; vgl. Bauer/Göpfert/Krieger AGG § 10 Rn. 16. Das sind in der deutschen Wissenschaft auch und gerade die Altersphasen zwischen Ende 20 und 40.

markiert oder „weiße“, sichtbar oder nicht sichtbar krank oder behindert. Diskriminierung kann zudem Menschen treffen, die mit typischen Opfern von Diskriminierung assoziiert sind oder werden. So hat der EuGH entschieden, dass auch ein Mensch, der Behinderte betreut, durch Gleichstellungsrecht geschützt wird.⁸³ Insgesamt zielt das AGG damit in erster Linie nicht auf Personen, sondern auf die Handlungen (oder das Unterlassen), die Benachteiligungen ausmachen.

Zudem anerkennt der Gesetzgeber, dass Menschen nicht selten aus mehreren Gründen diskriminiert werden. Sind Anhaltspunkte für Benachteiligungen aus mehreren Gründen gegeben, muss eine Rechtfertigung einer Ungleichbehandlung alle Gründe gleichermaßen fassen, § 4 AGG.

Untersagt sind nach § 3 AGG unmittelbare und mittelbare Diskriminierungen, Belästigung insbesondere in Form der sexuellen Belästigung und die Anweisung zur Diskriminierung. Keine Diskriminierung liegt vor, wenn lediglich Unterschiede gemacht werden, die wegen beruflicher Anforderungen zwingend sind, § 8 AGG. Dazu zählen nach § 9 Anforderungen der Religionsgemeinschaften an ihnen genuin zuzuordnende, nicht aber an religionsferne allgemeine Tätigkeiten.⁸⁴ Keine Diskriminierung ist auch gegeben, wenn Unterschiede nach dem chronologischen Lebensalter gemacht werden, soweit diese objektiv und angemessen und verhältnismäßig sind; § 10 S. 1 AGG.⁸⁵

Unklar ist, ob mit dem AGG auch Regelungen untersagt werden, die an den Familienstand einer Person anknüpfen. Die deutsche höchstrichterliche Rechtsprechung geht bislang vielfach davon aus, dass dies über Art. 6 Abs. 1 GG gerechtfertigt sei. Mittelbare Benachteiligungen können im Unterschied zu unmittelbaren Benachteiligungen ausnahmsweise zu rechtfertigen sein, wenn die angegriffene Handlung durch ein rechtmäßiges Ziel sachlich gerechtfertigt

⁸³ EuGH, Urt. v. 17.7.08; Az. C-303/06, Rs. „S. Coleman“

⁸⁴ Details sind durchaus umstritten; vgl. ArbG Köln, Urt. v. 6.03.08, Az. 19 Ca 7222/07: Tendenzschutz gilt nicht allgemein (Krankenhaus); LAG Rheinland-Pfalz, Urt. v. 2.07.08, Az. 7 Sa 250/08 (Altenpflegerin).

⁸⁵ Hier stellen sich zahlreiche Fragen, die auch die Gerichte intensiv beschäftigen. So sind nach Auffassung des Landesarbeitsgerichts Berlin Altersstufen in der Besoldung nicht zulässig; LAG Berlin-Brandenburg; Urt. v. 11.9.08, Az. 20 SA 2244/07 (n.rkr.). Umstritten ist eine Altersdifferenzierung zur Sicherung einer ausgewogenen Altersstruktur. Sie kann „im Interesse eines einzelnen Unternehmens“ liegen; vgl. § 10 S. 2 AGG

und die Mittel zur Zielerreichung angemessen und erforderlich sind, § 3 Abs. 2 AGG. Dagegen spricht, dass derartige Regeln an das Geschlecht und die sexuelle Identität als vergleichbarem strukturellen Faktor der Benachteiligung anknüpfen, ohne dafür immer sachliche Gründe vorbringen zu können. Hier ist auch deutlich zwischen Regeln zu unterscheiden, die sich nur auf einen personenrechtlichen Status beziehen und solchen, die auf die Fürsorgepflichten in einer Familie abgestimmt werden. Der Europäische Gerichtshof hat entschieden, dass jedenfalls in Deutschland, wo Lebenspartnerschaft und Ehe weitgehend angeglichen worden sind, eine Unterscheidung zwischen beiden z.B. bei der Hinterbliebenenversorgung unzulässig ist.⁸⁶

§ 5 AGG – Positive Maßnahmen

§ 5 AGG knüpft an die in § 1 AGG normierte Zielbestimmung des Gesetzes an, dass Benachteiligungen wegen der in § 1 genannten Gründe nicht nur zu verhindern, sondern auch zu beseitigen sind. Praktische Bedeutung hat diese Norm vor allem im Bereich der privaten Akteure, da die Zielsetzung der faktischen Chancengleichheit im öffentlich-rechtlichen Bereich bereits seit Jahren auch durch Quotenregelungen verfolgt wird. Allerdings gilt § 5 AGG über § 24 AGG eben auch für den öffentlichen Dienst und für Merkmale jenseits von Geschlecht und Behinderung. Daher ist § 5 AGG auch für die Schule von Bedeutung. So hat der deutsche Gesetzgeber mit § 5 AGG klargestellt, dass Maßnahmen zur aktiven Förderung der Gleichstellung zulässig sind.

Das AGG regelt die Fördermaßnahmen im Einklang mit der Rechtsprechung des EuGH. Danach gelten insbesondere für Fördermaßnahmen in der Personalentwicklung folgende Grundsätze:

- Zur Förderung der Gleichstellung darf keine automatische Vorrangregelung getroffen werden⁸⁷. Zulässig sind nur Vorrangregelungen mit „Öffnungsklauseln“, die in jedem Einzelfall garantieren, dass die

⁸⁶ EuGH v. 1.4.2008 – Rs. Maruko m. Anm. Adamietz, Laura / Schreier, Michael, EWS 2008, 195. Allg. Hinrichs, in: Däubler/Bertzbach, AGG, § 5 Rz. 5; Schleusener, in: Schleusener/Suckow/Voigt, AGG, § 5 Rz. 10.

⁸⁷ EuGH v. 1995 - C-450/93 – Rs. Kalanke mit Blick auf Frauenförderung: In Rn. 16 hat der EuGH festgestellt, dass eine nationale Regelung, nach der weiblichen Bewerbern, die die gleiche Qualifikation wie ihre männlichen Mitbewerber besitzen, in Tätigkeitsbereichen, in denen im jeweiligen Beförderungsamte weniger Frauen als Männer beschäftigt sind, bei einer Beförderung automatisch der Vorrang eingeräumt wird, eine Diskriminierung der Männer auf Grund des Geschlechts bewirkt.

Bewerbungen Gegenstand einer objektiven Beurteilung sind, bei der alle die Person der Bewerber betreffenden Kriterien berücksichtigt werden und der (im Fall Geschlecht) den weiblichen Bewerbern eingeräumte Vorrang entfällt, wenn eines oder mehrere dieser Kriterien zu Gunsten des männlichen Bewerbers überwiegen.⁸⁸ Das bedeutet für Personalentscheidungen in der Schule, dass grundsätzlich auf „diversity“ geachtet, aber nicht pauschal quotiert werden kann.⁸⁹ Maßnahmen zur Förderung der Gleichstellung müssen zudem den Leistungsgrundsatz beachten, wo er nach allgemeinen Regeln gilt.

- Bei der Beurteilung dürfen nur bestimmte positive und negative Kriterien herangezogen werden, die nicht selbst wieder stereotyp und damit diskriminierend sind. Fähigkeiten und Erfahrungen, die z.B. durch Familienarbeit oder durch interkulturelle Erfahrung erworben wurden, sind nur zu berücksichtigen, soweit ihnen für die Eignung, Leistung und Befähigung der Bewerber_innen Bedeutung zukommt. Das gilt auch für Dienstalter, Lebensalter und Zeitpunkt der letzten Beförderung. Nicht berücksichtigt werden dürfen, weil sie mittelbar geschlechtsbezogen diskriminieren, Familienstand oder Einkommen des Partners oder der Partnerin; auch Teilzeitbeschäftigungen, Beurlaubungen und Verzögerungen beim Abschluss der Ausbildung auf Grund der Betreuung von Kindern oder Angehörigen dürfen sich nicht nachteilig auswirken.⁹⁰ Zwar

⁸⁸ EuGH, Rs. Marschall, Slg. 1997, I-6363 = NJW 1997, 3429 Rdnrn. 33f: Im Gegensatz zu der Regelung, die Gegenstand der Rs. Kalanke war, überschreite eine nationale Regelung, die eine sog. Öffnungsklausel enthalte, die Grenzen der in Art. 2 IV Richtlinie 76/207/EWG vorgesehenen Ausnahme nicht.

⁸⁹ Zulässig sind flexible Ergebnisquoten, wenn diese in Bereichen, in denen (wieder für den Fall Geschlecht) Frauen unterrepräsentiert sind, bei gleicher Qualifikation von Bewerberinnen und Bewerbern den Bewerberinnen Vorrang einräumen, wenn dies zur Erfüllung der Zielvorgaben eines Förderplans erforderlich ist und keine Gründe von größerem rechtlichen Gewicht entgegenstehen, sofern diese Regelung gewährleistet, dass die Bewerbungen Gegenstand einer objektiven Beurteilung sind, bei der die besondere persönliche Lage aller Bewerberinnen und Bewerber berücksichtigt wird; EuGH, Urteil vom 28. März 2000 – Rs. C-158/97, NJW 2000, 1549 ff.; Rs. Badeck: Hier ging es um die Vereinbarkeit verschiedener positiver Maßnahmen des hessischen Gesetzgebers für Frauen mit Art. 2 I IV Richtlinie 76/207/EWG. Pauschale Höchstzahlen sind auch für Behinderte problematisch; s. Poscher, Ralf/ Rux, Johannes /Langer, Thomas., Von der Integration zur Inklusion. Das Recht auf Bildung aus der Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen und seine innerstaatliche Umsetzung, 2008, S. 75.

⁹⁰ EuGH v. 28. März 2000, C-158/97, Rdnr. 32-34. Dass solche Kriterien im Allgemeinen Frauen begünstigen, obwohl sie geschlechtsneutral formuliert sind und sich somit auch zu Gunsten von Männern auswirken können, hindert ihre Zulässigkeit nicht, denn sie sollen eine

ist es zulässig, hier Kriterien einfließen zu lassen, die z.B. im Allgemeinen Frauen begünstigen, wenn es dem Abbau faktischer Ungleichheiten dient⁹¹. Doch müssen diese Kriterien in transparenter und nachprüfbarer Weise angewendet werden.

- Maßnahmen zur Förderung der Gleichstellung dürfen mit verbindlichen Zielvorgaben im Rahmen eines Förderplans arbeiten, soweit diese angemessen und realistisch sind.⁹² Beim Zugang zu Ausbildungsplätzen kann es auch starre Quoten geben, wenn mit ihr eine Unterrepräsentation in Bereichen beseitigt werden soll, in denen der Staat kein Monopol hat.⁹³
- Eine Maßnahme zur Förderung der Gleichstellung darf auch eine Vorgabe zur Beteiligung an Gremien, Vertretungsorganen, Verwaltungs- oder Aufsichtsräten sein.⁹⁴ Das kann in Schulen bedeuten, auch über die Verpflichtung zur Gleichstellung der Geschlechter (§ 107 Abs. 3 SchulGBIn) hinaus für die Repräsentation bestimmter Lebenslagen in Schulkonferenzen u.ä. aktiv Sorge zu tragen.

Nach dem AGG ist also Diskriminierung also nicht nur schlicht untersagt, sondern es besteht auch die Möglichkeit und verfassungsrechtlich die Pflicht, Gleichstellung aktiv zu fördern. Dazu kann es gehören, bestimmte Vorkehrungen zu treffen, um unterschiedliche Bedürfnisse z.B. religiöser Art anzuerkennen. Dazu gehört es aber ganz vorrangig, in Schulen und Bildungseinrichtungen für ein belästigungs- und auch sonst diskriminierungsfreies Umfeld zu sorgen.⁹⁵ Der Staat muss dafür Sorge tragen,

materielle Gleichheit herbeiführen, indem sie in der sozialen Wirklichkeit auftretende faktische Ungleichheiten verringern.

⁹¹ EuGH, Rs. C-158/97, Urteil vom 28.März 2000 Badeck, Rdnr.32-34

⁹² EuGH, Rs. C-158/97, 2000 (Badeck) Rn.44 und 63. Fördermaßnahmen dürfen eine Vorgabe beinhalten, bei gleicher und ausreichender Qualifikation all diejenigen zwingend zu Vorstellungsgesprächen einzuladen, die sonst hinsichtlich eines Diskriminierungsgrundes unterrepräsentiert sind, also z.B. Frauen oder auch Menschen mit Migrationshintergrund.

⁹³ EuGH, Rs. C-158/97, Urteil vom 28.März 2000, Rdnr.55. Hinsichtlich der Bewerbungen von Frauen um freie Ausbildungsplätze müssen diese auch durch geeignete Maßnahmen darauf aufmerksam gemacht werden.

⁹⁴ Schließlich hält der EuGH nationale Regelungen über die Besetzung von Vertretungsorganen der Arbeitnehmer sowie der Verwaltungs- und Aufsichtsräte für zulässig, nach der bei den Rechtsvorschriften zu ihrer Durchführung das Ziel einer zumindest hälftigen Beteiligung von Frauen an diesen Organen berücksichtigt werden soll. EuGH, Rs. C-158/97, Urteil vom 28.März 2000, Rdnr.66.

⁹⁵ Klose/Rudolf in Rudolf/Mahlmann, Gleichbehandlungsrecht 2007, § 6 Rn. 158. Aus den RL seien keine Ansprüche zum Schutz gegen Dritte oder der Schüler_innen untereinander herzuleiten. Es gibt aber Unterlassensansprüche der Lehrkräfte.

dass Diskriminierung sowohl durch Tun als auch durch Unterlassen effektiv unterbunden wird.

Rechtsfolgen und Sanktionen

Das AGG sieht im Einklang mit den Richtlinien vor, dass sich Menschen gegen Diskriminierung mit Ansprüchen auf Unterlassung (oder ein Einschreiten) und mit Schadensersatzforderungen wehren können. Nach § 12 Abs. 1 AGG ist der Arbeitgeber verpflichtet, entsprechend zu handeln, erforderlichenfalls auch Maßnahmen gegen Beschäftigte, § 12 Abs. 3 AGG, oder gegen Dritte, § 12 Abs. 4 AGG, zu ergreifen. Der Schadensersatzanspruch ist nach § 15 AGG nur gegeben, wenn der Arbeitgeber eine Pflichtverletzung zu vertreten hat, also z.B. trotz Beschwerden nichts unternimmt. Zudem erlaubt es § 14, die Arbeitsleistung zu verweigern, wenn der Arbeitgeber nicht gegen Diskriminierungen einschreitet.

Konkret bedeutet das in den Schulen, dass Lehrkräfte gegen die Schulleitung bzw. die Schulverwaltung Ansprüche auf Schutz vor Diskriminierung haben, soweit nicht ersetzend oder ergänzend spezielle Regeln des Dienst- und Disziplinarrechts greifen.

Rechtsdurchsetzung

Recht gegen Diskriminierung ist also nicht nur ein Versuch, bestimmten Diskriminierungen ausdrücklich auch mit Gesetzen entgegen zu treten. Vielmehr beinhaltet es auch wichtige Regeln zur Rechtsdurchsetzung. Nach den europäischen Richtlinien muss insgesamt sicher gestellt werden, dass Betroffene ihre Rechte geltend machen können und sich die Beweislast entsprechend verteilt, dass sich Verbände unterstützend betätigen können, dass Viktimisierung unterbunden wird und dass Vorschriften gegen Diskriminierung bekannt werden.⁹⁶

Diesen Vorgaben genügt das AGG für Konflikte in der Arbeitswelt. § 22 AGG statuiert die Beweislastumkehr, § 23 AGG die Anerkennung von Diskriminierungsverbänden und §§ 25 ff. AGG die Einrichtung einer unabhängigen Stelle, § 16 AGG das Maßregelungsverbot und § 12 AGG die Kommunikationspflicht des Arbeitgebers.

⁹⁶ U.a. Art. 7-12 RL 2003/43/EG.

Diese Grundsätze müssen auch für die Bereiche verwirklicht werden, für die das AGG nicht gilt, nach den europäischen Vorgaben aber gegen Diskriminierungen vorgegangen werden muss. Ohne solche Vorkehrungen bleibt auch ein generelles Verbot von Diskriminierung folgenlos. Daraus folgt die Notwendigkeit⁹⁷,

- die Möglichkeit zur Beschwerde für Menschen vorzusehen, die sich in der Schule diskriminiert fühlen,
- ein Verbot der Maßregelung oder Viktimisierung im Fall von Beschwerden durchzusetzen,
- eine Regelung zur Umkehr der Beweislast zu etablieren, falls plausibel dargelegt wird, dass eine Diskriminierung vorliegt,
- das Verfahren im Umgang mit Beschwerden verlässlich und die Betroffenen schützend zu regeln, und die Dokumentation und Evaluation zur Verbesserung solcher Umgangsweisen vorzusehen,
- Regeln für die unterstützende Tätigkeit von Verbänden zu verankern,
- Regeln für die Bekanntgabe individueller Rechte gegen Diskriminierung zu finden,
- die Sanktionen gegen Diskriminierung deutlich zu verankern,
- und positive Maßnahmen gegen Diskriminierung zu vereinbaren.

2.4.4 Berliner Schulrecht

Neben den allgemeinen Gleichstellungsregeln, die sich meist auf die Arbeitsverhältnisse beschränken, ist das Berliner Schulgesetz⁹⁸ (SchulGBLn) einschließlich der Ausführungsvorschriften, den Vorschriften für die Ausbildung der Lehrenden und weiteren für die Schule relevanten Spezialregeln von unmittelbarer Bedeutung.

⁹⁷ Genauer unten.

⁹⁸ Schulgesetz für das Land Berlin (Schulgesetz - SchulG) vom 26. Januar 2004 (GVBl. S. 26), zuletzt geändert durch Zweites Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes vom 17. April 2008 (GVBl. S. 95).

Das Landesschulgesetz

Das Schulgesetz ergänzt die dienst- und arbeitsrechtlichen Regeln, denn es betrifft in erster Linie das Verhältnis zwischen Schüler_innen und Schule. In § 2 Abs. 1 SchulGBln schützt es Schülerinnen und Schüler dabei auch vor einer Benachteiligung aufgrund der „Stellung der Eltern“.

Daneben regelt das Schulgesetz das Verhältnis zwischen Schulen und Senatsverwaltung u.a. mit der Schulaufsicht und Maßnahmen des Qualitätsmanagements wie der externen Evaluation durch die Schulinspektion⁹⁹.

Schließlich sollen nach § 4 Abs. 1 SchulGBln die Schule, Erziehungsberechtigte und Jugendhilfe zusammen wirken, wobei die Schule die Rechte der Erziehungsberechtigten zu beachten hat und Rücksicht auf die Empfindungen und Überzeugungen Andersdenkender nehmen soll. Das entspricht der verfassungsrechtlichen Vorgabe, dem Gesetzgeber die Definition der Inhalte zu überlassen, ohne die Rechte der Eltern über Gebühr zu beschränken.¹⁰⁰

Allgemeine Grundsätze der Schulen

Ganz im Sinne des Menschenrechts auf Bildung garantiert und verpflichtet das Berliner Schulrecht hier lebende Kinder einschließlich der Kinder mit Asylantrag (§ 41 Abs. 2 SchulGBln) zum Schulbesuch. Probleme können sich für Kinder mit ungesichertem oder illegalem Aufenthaltsstatus ergeben. Dies ist insbesondere der Fall, wenn Schulen diese Kinder auch der Innenverwaltung melden müssen.

Des Weiteren garantiert § 50 Abs. 1 SchulGBln den Besuch der öffentlichen Schulen des Landes Berlin auf unentgeltlicher Basis. Dies bezieht sich jedoch nach Abs. 2 nur teilweise auf die Lehr- und Lernmittel und nicht auf die Verpflegung während der Schulzeit. Hier stellt sich ein Problem für alle Schülerinnen und Schüler, die aus unterschiedlichsten und eben auch aus strukturell diskriminierenden Gründen von Armut oder Vernachlässigung betroffen sind.

⁹⁹ Insbesondere § 9 Abs. 3 SchulGBln.

¹⁰⁰ Dazu oben.

Daneben sieht § 15 SchulGBln vor, dass ausländische Kinder in den Regelklassen mit deutschen Kindern gemeinsam unterrichtet werden, wendet sich also – wieder im Einklang mit den Menschenrechten – gegen eine Segregation. Getrennter Unterricht darf nach § 15 Abs. 2 SchulGBln nur erfolgen, wenn er sprachlich zwingend ist. Daneben dürfte es – auch im Geiste der Antidiskriminierungsrichtlinien und des AGG¹⁰¹ – zulässig sein, zur Vermeidung reiner stereotyp sogenannter „Ausländerklassen“ (die das neue Schulgesetz nicht mehr vorsieht) weitere Vorgaben zur Zusammensetzung von Klassen zu machen.¹⁰² Eine Vorgabe, dass „der Anteil der ausländischen Kinder etwa 30 % bis 50 % nicht überschreiten darf“, ist jedoch pauschal auf eine nichtdeutsche Staatsangehörigkeit bezogen und verstößt gegen das Gebot individueller Prüfung der Sprachfähigkeit; sie wäre eine schulrechtlich untersagte Diskriminierung.

Zielvorgaben des Schulgesetzes: Diskriminierungsverbot

Das Berliner Schulgesetz von 2004 adressiert Diskriminierung allerdings auch andernorts. Es wird hinsichtlich der Bildungsziele auch weithin als deutliches Signal für eine tolerante und diskriminierungsfreie Schule wahrgenommen.

Nach § 2 Abs. 1 SchulGBln hat jeder junge Mensch ein Recht auf zukunftsfähige schulische Bildung und Erziehung und darf weder wegen seines Geschlechts, seiner Abstammung, seiner Sprache, seiner Herkunft, einer Behinderung, seiner religiösen oder politischen Anschauungen, seiner sexuellen Identität noch wegen der wirtschaftlichen oder gesellschaftlichen Stellung seiner Erziehungsberechtigten diskriminiert werden. Damit ist ein Diskriminierungsverbot in der Schule statuiert, das zumindest grundsätzlich¹⁰³ auch den Anforderungen der EU-Richtlinien entspricht.

Nach § 1 SchulGBln gehört es zum Auftrag der Schule, „alle wertvollen Anlagen der Schülerinnen und Schüler zur vollen Entfaltung zu bringen und ihnen ein Höchstmaß an Urteilskraft, gründliches Wissen und Können zu vermitteln. Ziel

¹⁰¹ Dazu unten. Vergleichbar ist § 19 Abs. 3 AGG zur Vermeidung ethnisierte Wohngebiete

¹⁰² Erwägungsgrund 8 RL 2000/43/EG; dazu Klose/Rudolf in Rudolf/Mahlmann, Gleichbehandlungsrecht 2007, § 6 Rn. 157. Maßnahmen gegen die Ghetto-Bildung sind zulässig.

¹⁰³ Weitere Anforderungen beziehen sich auf die Rechtsdurchsetzung und Beweislast, dazu unten.

muss die Heranbildung von Persönlichkeiten sein, welche fähig sind, der Ideologie des Nationalsozialismus und allen anderen zur Gewaltherrschaft strebenden politischen Lehren entschieden entgegenzutreten sowie das staatliche und gesellschaftliche Leben auf der Grundlage der Demokratie, des Friedens, der Freiheit, der Menschenwürde, der Gleichstellung der Geschlechter und im Einklang mit Natur und Umwelt zu gestalten. Diese Persönlichkeiten müssen sich der Verantwortung gegenüber der Allgemeinheit bewusst sein, und ihre Haltung muss bestimmt werden von der Anerkennung der Gleichberechtigung aller Menschen, von der Achtung vor jeder ehrlichen Überzeugung und von der Anerkennung der Notwendigkeit einer fortschrittlichen Gestaltung der gesellschaftlichen Verhältnisse sowie einer friedlichen Verständigung der Völker. Dabei sollen die Antike, das Christentum und die für die Entwicklung zum Humanismus, zur Freiheit und zur Demokratie wesentlichen gesellschaftlichen Bewegungen ihren Platz finden.“¹⁰⁴ Dies lässt sich als eine auch auf diskriminierungsfreie Kultur gerichtete Zielvorstellung lesen.

§ 3 Abs. 3 SchulGBIn schreibt zudem vor, dass schulische Bildung und Erziehung die Schüler_innen u.a. befähigen soll, die „Beziehungen zu anderen Menschen in Respekt, Gleichberechtigung und gewaltfreier Verständigung zu gestalten sowie allen Menschen Gerechtigkeit widerfahren zu lassen, die Gleichstellung von Mann und Frau auch über die Anerkennung der Leistungen der Frauen in Geschichte, Wissenschaft, Wirtschaft, Technik, Kultur und Gesellschaft zu erfahren, die eigene Kultur sowie andere Kulturen kennen zu lernen und zu verstehen, Menschen anderer Herkunft, Religion und Weltanschauung vorurteilsfrei zu begegnen, zum friedlichen Zusammenleben

¹⁰⁴ § 3 Abs. 1 SchulGBIn (Bildungs- und Erziehungsziele) bestimmt, dass die Schule Kenntnisse, Fähigkeiten, Fertigkeiten und Werthaltungen vermitteln soll, die die Schülerinnen und Schüler in die Lage versetzen, ihre Entscheidungen selbstständig zu treffen und selbstständig weiterzulernen, um berufliche und persönliche Entwicklungsaufgaben zu bewältigen, das eigene Leben aktiv zu gestalten, verantwortlich am sozialen, gesellschaftlichen, kulturellen und wirtschaftlichen Leben teilzunehmen und die Zukunft der Gesellschaft mitzuformen. Nach Abs. 2 sollen die Schüler_innen insbesondere ein u.a. aktives soziales Handeln und eine kritische Meinungsbildung erlernen und, sich mit der Meinung anderer vorurteilsfrei auseinanderzusetzen. Sie sollen lernen, aufrichtig und selbstkritisch zu sein und die eigenen Wahrnehmungs-, Empfindungs- und Ausdrucksfähigkeiten sowie musisch-künstlerischen Fähigkeiten zu entfalten und mit Medien sachgerecht, kritisch und produktiv umzugehen, logisches Denken, Kreativität und Eigeninitiative entwickeln, Konflikte erkennen und vernünftig und gewaltfrei lösen, sie aber auch ertragen.

der Kulturen durch die Entwicklung von interkultureller Kompetenz beizutragen und für das Lebensrecht und die Würde aller Menschen einzutreten, ihre Aufgaben als Bürger_innen in einem gemeinsamen Europa wahrzunehmen, die Auswirkungen des eigenen und gesellschaftlichen Handelns auf die natürlichen lokalen und globalen Lebensgrundlagen zu erkennen und Mitverantwortung für sie zu übernehmen, und eine gesunde Lebensführung sowie Fairness, Toleranz, Teamgeist und Leistungsbereitschaft zu entwickeln.“ Lehrkräfte müssen das umsetzen und dürfen keine Ideologien verbreiten; § 67 Abs. 3 SchulGBIn¹⁰⁵.

Schließlich normiert § 4 SchulGBIn die Verantwortung jeder Schule dafür, „dass die Schülerinnen und Schüler, unabhängig von ihren Lernausgangslagen, an ihrer Schule das Ziel der jeweiligen Schulart oder des jeweiligen Bildungsgangs erreichen. Die Schule ist so zu gestalten, dass die gemeinsame Unterrichtung und Erziehung sowie das gemeinsame Lernen der Schülerinnen und Schüler verwirklicht, Benachteiligungen ausgeglichen und Chancengleichheit hergestellt werden.“ Besonders betont wird zudem die Geschlechterperspektive.

Dazu kommt die Vorschrift des § 16 Abs. 1 Nr. 5 SchulGBIn, wonach Lehr- und Lernmittel „nicht ein geschlechts-, religions- oder rassendiskriminierendes Verständnis fördern“ dürfen. Nicht genannt werden hier diskriminierende Wahrnehmungen zu Lasten von Behinderten oder körperlich „Anderen“, Homophobie oder auch altersdiskriminierende Stereotype. Doch ist dies als Hervorhebung, nicht als Ausschluss zu verstehen. Der Gesetzgeber hat hier eine Grundlage dafür geliefert, dass eine Fachkonferenz Schulbücher ablehnen kann, die in jedweder Hinsicht diskriminierend wirken, da diese auch allgemeinen Grundsätzen (§ 16 Abs. 1 Nr. 1 SchulGBIn) widersprechen.

Konkret folgt aus diesen Regelungen vor allem, dass Diskriminierung der Schülerinnen und Schüler grundsätzlich verboten ist und Initiativen und auch Sanktionen gegen Diskriminierung an Berliner Schulen nicht nur rechtliche Rückendeckung genießen, sondern die Schule schulrechtlich auch verpflichtet

¹⁰⁵ § 67 (3) Die Lehrkräfte müssen unbeschadet ihres Rechts, im Unterricht die eigene Meinung zu äußern, dafür sorgen, dass auch andere Auffassungen, die für den Unterrichtsgegenstand im Rahmen des Bildungsauftrags der Schule erheblich sind, zur Geltung kommen. Jede einseitige Beeinflussung der Schülerinnen und Schüler ist unzulässig.

ist, gegen Diskriminierung vorzugehen.¹⁰⁶ Dazu gehört es auch, positive Maßnahmen zu ergreifen, um Vielfalt anzuerkennen. In diesem Sinne ist auch die Entscheidung eines Berliner Gerichts, nach Möglichkeit Gebetsräume zur Verfügung zu stellen, als Schritt gegen Diskriminierung zu verstehen.¹⁰⁷

Zudem statuiert § 107 Abs. 3 SchulGBIn, dass in Gremien beide Geschlechter vertreten sein sollen. Eine Vorgabe auch hinsichtlich der Repräsentation anderer gibt es nicht.

Vorgaben der Berliner Schulverwaltung

Weitere Vorgaben gegen Diskriminierung an und in Schulen können sich aus Richtlinien, Ausführungsverordnungen oder Rundschreiben der zuständigen Senatsverwaltung ergeben. So gibt es z.B. Handreichungen zu Gewaltvorfällen und Mobbing in der Schule.¹⁰⁸ In diesen wird der Aspekt der Diskriminierung allerdings nicht thematisiert. Die Erkenntnisse zu Diskriminierungsproblemen weisen jedoch darauf hin, dass Gewalt sehr häufig in unmittelbarem Zusammenhang mit Diskriminierung steht. Schon das kann Motiv für eine Überarbeitung sein.¹⁰⁹

3 Befugnisse zur Bekämpfung von Diskriminierung in der Schule

Das Berliner Schulrecht verbietet nicht nur Diskriminierung von Schüler_innen, sondern Berliner Landesbeamtenrecht und Gleichstellungsrecht verbieten auch die Diskriminierung von Lehrenden in der Schule einschließlich der

¹⁰⁶ Aus §§ 11, 12, 14 SchulverfGBIn folgt, dass Lehrende hier keine Gegen- oder Mitspracherechte haben.

¹⁰⁷ VG Berlin, Az. 3 A 983.07, hat einem entsprechenden Antrag eines 14-jährigen muslimischen Schülers, außerhalb der Unterrichtszeit einmal täglich in der Schule sein islamisches Gebet zu verrichten, mit Beschluss vom 10. März 2008 im vorläufigen Rechtsschutzverfahren stattgegeben.

¹⁰⁸ Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung (Hrsg.): Gewalt tolerieren fördert Gewalt, Verstehen und Handeln IV, 2003; dies.: Gewaltprävention im Miteinander, Verstehen und Handeln X, 2007, als Handreichung der Schulverwaltung mit einem Meldebogen zur Meldung von Gewaltvorfällen durch die Schulleitung; dazu auch Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung (Hrsg.): Gewaltsignale an Berliner Schulen 2006/2007, 2008; dies., Mutig, klug und handlungsstark, Reader zum sozialen Lernen. S.a Blöde Anmache? Nicht mit mir! Ein Ratgeber für Jugendliche; Ausgabe für Brandenburg und Nordrhein-Westfalen, Hrsg.: Antidiskriminierungsstelle Brandenburg, 2007; IGLYO: GUIDELINES For an LGBTQ-Inclusive Education, 2007.

¹⁰⁹ Dazu unten. Dazu käme die Frage, ob EU-rechtlich eine Pflicht zu gesetzgeberischem Handeln besteht. Auch dazu unten.

Diskriminierung durch Dritte. Nun fragt sich, welche Handlungsbefugnisse konkret vorhanden sind, um diese Verbote auch im schulischen Alltag wirksam werden zu lassen. Bisläng herrscht eher Handlungsunsicherheit im Umgang mit diesen Konflikten. Es wird wenig direkt und professionell, also kenntnisreich agiert. Manches wird zu hart und zu schnell sanktioniert, anderes gar nicht. Schulleitungen wissen oft ebenso wenig wie Lehrende, wann es sich genau um Diskriminierung handelt und was sie dann eigentlich für Befugnisse haben und tatsächlich tun können und sollten. Viele haben Angst, sich angreifbar, manchmal auch strafbar oder sonst haftbar zu machen. An den Schulen gibt es kaum institutionelle Unterstützung, die für eine Antidiskriminierungskultur steht. Die wegweisenden Neuerungen des Schulgesetzes mit der Reform 2004 sind zudem vielfach nicht bekannt.

Das Berliner Schulrecht stattet Schulleiterinnen und Schulleiter in § 69 SchulGBIn allerdings mit erheblichen Entscheidungsbefugnissen aus.¹¹⁰ Diese müssen, um den Anforderungen des Antidiskriminierungsrechts gerecht zu werden, „wirksam, verhältnismäßig und abschreckend“¹¹¹ sein und genutzt werden. Nach § 47 Abs. 4 SchulGBIn treffen die Schulleiterin oder den Schulleiter bzw. die Lehrkräfte die Pflicht zur individuellen Information der Schülerinnen und Schüler sowie deren Erziehungsberechtigter auch über das Sozialverhalten der Schülerin oder des Schülers (Nr. 1) und beraten sie „bei besonderen Auffälligkeiten oder Beeinträchtigungen in der körperlichen, sozialen, emotionalen oder intellektuellen Entwicklung“ (Nr. 4).

Der Schulleitung steht zudem nach § 69 Abs. 1 Nr. 2 SchulGBIn das Hausrecht zu, dass auch gegen Diskriminierung insbesondere von Seiten Dritter eingesetzt werden kann.

Die Schulkonferenz (§ 75 ff. SchulGBIn) kann ihre Gestaltungsrechte nutzen und dabei den Umgang mit Beschwerden verbessern oder auch positive Maßnahmen gegen Diskriminierung verabreden.

¹¹⁰ Aufgrund der Bestimmungen des Berliner Schulgesetzes vom 26. Januar 2004 gehören die Leiter der Berliner Schule nunmehr zu denjenigen Dienstkräften, die zu selbstständigen Entscheidungen in Personalangelegenheiten von nicht untergeordneter Bedeutung befugt sind (§ 13 Abs. 3 Nr. 2 PersVGBIn). Daher entfällt dann auch das Mitbestimmungsrecht des Personalrats für Schulleiterstellen gemäß § 89 Abs. 3 PersVGBIn; BVerwG, 22.06.2005 - 6 P 2.05.

¹¹¹ U.a. Art. 15 Satz 2 der Richtlinie 2000/43/EG.

Schließlich kann die Schulverwaltung nach den §§ 105 ff. SchulGBln tätig werden. Nach Abs. 6 Nr. 9 SchulGBln trifft sie im Rahmen der Schulaufsicht Entscheidungen zur Beratung der Schule. Damit fällt es in ihren Aufgabenbereich, hier auch im Sinne effektiven Schutzes vor Diskriminierung tätig zu werden. Der Gesetzgeber statuiert dazu in § 106 Abs. 2 SchulGBln, dass die Schulaufsichtsbehörde „vorrangig beratend und unterstützend tätig werden“ soll und die „Selbstständigkeit und Eigenverantwortung der Schulen zu beachten“ hat.

Schließlich muss sich die Pflicht, die allgemeinen Grundsätze der Landesverfassung und des Schulrechts umzusetzen, auch in der Lehramtsbildung niederschlagen.

3.1 Personenbezogene Maßnahmen

Zu unterscheiden ist zwischen Maßnahmen gegenüber Lehrenden und gegenüber Schüler_innen.

Als Sanktion gegen verbeamtete Lehrkräfte, die diskriminierend handeln, steht ein abgestuftes Sanktionensystem nach dem Berliner Disziplinalgesetz von 2004¹¹² (DiszGBln) zur Verfügung. Diskriminieren verbeamtete Lehrende, dann kommt in Betracht der Verweis (§ 6 DiszGBln), eine Geldbuße (§ 7 DiszGBln), eine Kürzung der Dienstbezüge (§ 8 DiszGBln), eine Zurückstufung (§ 9 DiszGBln) und als härtestes Mittel eine Entfernung aus dem Beamtenverhältnis (§ 10 DiszGBln). Ein Disziplinarverfahren muss dabei nach bestimmten Regeln durchgeführt werden und endet mit einer förmlichen Entscheidung. Es ist insofern eine formale und scharfe Sanktion, die bei sehr klaren und schwer wiegenden Diskriminierungen oder nach Versuchen zum Einsatz kommt, Diskriminierungsprobleme im Gespräch und auch kulturell auch für die Klasse oder die Schule insgesamt zu lösen.

Geht die Diskriminierung von Angestellten aus, können arbeitsrechtliche Sanktionen in Betracht kommen. Dazu gehören auch die Unterlassungspflichten nach dem AGG.

¹¹² Disziplinalgesetz, vom 29. Juni 2004, GVBl. S. 263.

Gehen Diskriminierungen von Schüler_innen aus, kommen die Sanktionen des Schulrechts in Betracht.

Nach § 51 SchulGBIn besteht zunächst eine Pflicht der Schule zur Beaufsichtigung der Schülerinnen und Schüler „während des Unterrichts, während des Aufenthalts auf dem Schulgelände in der Unterrichtszeit, in den Pausenzeiten, während der Freistunden und in angemessener Zeit vor und nach dem Unterricht sowie bei sonstigen Schulveranstaltungen innerhalb und außerhalb der Schule“ (Abs. 1). Dies soll sie „vor Gefahren schützen, die sie auf Grund ihrer altersgemäßen Entwicklung und Erfahrung nicht selbst übersehen und abwenden können, und vor Handlungen bewahren, mit denen sie sich oder anderen Schaden zufügen können“ (Abs. 2). Da Diskriminierungen zu den Handlungen gehören, die benachteiligen (vgl. § 1 AGG), also einen Schaden zufügen, der als Kränkung, Ausgrenzung, Mobbing oder auch als Gewalt erfahren wird, dient die Aufsicht auch der Verhinderung von Diskriminierungen.

Gegen Diskriminierung durch Schülerinnen und Schüler können zudem disziplinarische Maßnahmen ergriffen werden. Dazu gehören die Erziehungsmaßnahmen nach § 62 SchulGBIn und die Ordnungsmaßnahmen nach § 63 SchulGBIn. Auch hier handelt es sich um ein abgestuftes, flexibles Sanktionensystem. Nach § 62 Abs. 1 SchulGBIn soll die Schule „bei Konflikten und Störungen in der Unterrichts- und Erziehungsarbeit gegenüber den Schülerinnen und Schülern vorrangig erzieherische Mittel einsetzen.“, dabei sind alle beteiligten Personen sowie die Erziehungsberechtigten einzubeziehen. Hier ist in Fällen der Diskriminierung wichtig, dass auch der Viktimisierungsschutz beachtet wird, der im Schulgesetz so nicht geregelt ist. Es ist regelmäßig falsch, sofort – z.B. in einem „erzieherischen Gespräch“ nach Abs. 2 Nr. 1 „beide an einen Tisch“ zu setzen, wenn sich jemand über Diskriminierung beschwert. Vielmehr bedarf es der Vorklärung und des Schutzes der Betroffenen vor weiteren Nachteilen, sollte sich die Beschwerde als begründet erweisen. Lehrende können hier auf die Maßnahmen des Abs. 2 zugreifen, also 2. gemeinsame Absprachen, 3. mündliche Tadel, 4. Eintragung in das Klassenbuch, 5. die Wiedergutmachung angerichteten Schadens, oder 6. die vorübergehende Einziehung von Gegenständen veranlassen.

Das Schulgesetz gibt in § 62 Abs. 3 vor, dass der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu wahren ist. Es fixiert zudem auf das, was „der jeweiligen Situation sowie dem Alter und der Persönlichkeit der Schülerin oder des Schülers am ehesten gerecht wird.“ Dies wird Diskriminierungskonflikten insofern nicht gerecht, als dass regelmäßig mehrere Personen und Persönlichkeitsaspekte eine Rolle spielen. Hier bedarf es zumindest erheblicher Kompetenz, um diese Vorgabe auch in Diskriminierungsfällen angemessen zu füllen.

Führen Erziehungsmaßnahmen nach § 62 SchulGBIn nicht zu einer Konfliktlösung oder versprechen keine Aussicht auf Erfolg, können nach § 63 SchulGBIn von der Schulleitung (auch in Eilfällen, Abs. 6), sonst gegebenenfalls der Klassenkonferenz unter Vorsitz der Schulleiterin oder des Schulleiters, der Gesamtkonferenz oder Abteilungskonferenz der Lehrkräfte Ordnungsmaßnahmen verhängt werden, „wenn die Schülerin oder der Schüler die ordnungsgemäße Unterrichts- und Erziehungsarbeit beeinträchtigt oder andere am Schulleben Beteiligte gefährdet.“ Auch hier gilt der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und zudem das Gebot schriftlicher Androhung. Abs. 2 benennt als Ordnungsmaßnahmen 1. der schriftliche Verweis, 2. der Ausschluss vom Unterricht und anderen schulischen Veranstaltungen bis zu zehn Schultagen, 3. die Umsetzung in eine Parallelklasse oder eine andere Unterrichtsgruppe, 4. die Überweisung in eine andere Schule desselben Bildungsgangs und 5. die Entlassung aus der Schule, wenn die Schulpflicht erfüllt ist. Zudem sind ausdrücklich „jede Form der körperlichen Züchtigung und andere entwürdigende Maßnahmen“ verboten.

3.2 Beschwerderechte

Die eingangs genannten Schwierigkeiten, Diskriminierung genau zu erkennen und dann auch sachgerecht zu bekämpfen, wirken sich als weitere Benachteiligung der Betroffenen im Beschwerdewesen aus. Im Bildungsbereich wie auch in anderen gesellschaftlichen Bereichen machen Betroffene ohnehin Probleme meist erst dann öffentlich oder artikulieren sich erst dann in Form einer Beschwerde, wenn die Dinge schon eskaliert sind. So wenden sich Eltern beispielsweise erst an die Schule, wenn eine entscheidende schlechte Note

vergeben wird, weil eine Muslima das Kopftuch nicht ablegt, obwohl die auf den Glauben bezogene Benachteiligung der Schülerin schon vorher erkennbar war.¹¹³ Andere beschwerten sich erst, wenn rassistische oder sexuelle Belästigung unerträglich werden, obwohl es eine Vorgeschichte gibt, zu der bereits deutlich diskriminierende Handlungen gehören. Und wieder andere sprechen erst von Diskriminierung, wenn das Klima in der Schule bereits weithin von Homophobie geprägt ist, obwohl schon vorher einzelne „Sprüche“ bekannt waren, die Intoleranz zum Ausdruck bringen.

Diskriminierung ist als Benachteiligung, die sich auf bestimmte gesellschaftliche Ungleichheiten bezieht, immer auch eine stigmatisierende Markierung und Ausgrenzung. Eine Wirkung von Diskriminierung ist das Schweigen. Wer diskriminiert wird, will sich zudem oft nicht noch selbst so „markieren“, wie es die Diskriminierung bereits getan hat – also nicht noch öffentlich betonen, dass eine dunkle Hautfarbe, ein nicht-europäisches Aussehen, eine von Normalvorstellungen abweichender Körper, eine „andere“ sexuelle Orientierung oder „das falsche Geschlecht“ gelebt werden. Auch deshalb werden Diskriminierungen oft nicht oder sehr spät oder aber über Dritte öffentlich. Das stellt für die Bekämpfung von Diskriminierung ein erhebliches Problem dar.

Dazu kommt im Bildungsbereich das Problem, dass die Schulkultur keine sehr konfliktfähige Kultur ist, sondern Überforderung und Schuldzuweisungen auch aus der Öffentlichkeit zu Abwehrreaktionen und Verdrängung komplexer Problemlagen führt. Daher berichten Nichtregierungsorganisationen, dass Reaktionen auf Beschwerdebriefe fast immer negativ ausfallen, und Diskriminierung nicht gesehen und ihr Vorkommen bestritten wird („bei uns gibt es keine Diskriminierung“). Sehr verbreitet ist es, Diskriminierung zu einem intraindividuellen Konflikt zu machen, der die große Ausnahme darstellt: dann wird die Sichtweise des Lehrers oder der Lehrerin eingeholt, es steht Aussage gegen Aussage.¹¹⁴ Schüler_innen überfordert das ebenso wie Eltern und auch die Lehrenden selbst, führt eher zu Eskalation oder aber zu weiterem Schweigen. Sehr häufig wird auch die Wahrnehmung der Eltern nicht ernst

¹¹³ Quid pro quo Fall: mit Kopftuch schlechte und ohne die bessere Note (Schilderung zum Kreuzberger Gymnasium ADN).

¹¹⁴ Das gilt auch für das Einberufen von Schulhilfekonferenz mit dem Ziel, das „Problem“ zu „lösen“, z.B. durch Überweisung auf eine andere Schule.

genommen, sondern als übersensibel oder Missverständnis oder ungerechtem Vorwurf charakterisiert oder aber die Verantwortung für einen Konflikt den Eltern und ihrer (mangelhaften) Erziehungsleistung und damit den Betroffenen selbst angelastet. In all diesen Fällen fehlt Sensibilität ebenso wie fachliche Kompetenz im Umgang mit Diskriminierung.

Rechtlich fehlt es zudem an klaren Vorgaben. Zwar haben Lehrkräfte Ansprüche gegen die Schule bzw. Schulverwaltung, Diskriminierung zu unterbinden; §§ 12 ff. AGG.¹¹⁵ Doch ist - jenseits der allgemeinen dienstrechtlichen Grundsätze – Einhaltung des Dienstweges! – weder ein Beschwerderecht vorgesehen noch ein Verfahren zum Umgang mit Beschwerden und es fehlt eine Regelung zur Beweislast. Hier besteht Handlungsbedarf.

3.3 Schutz vor Benachteiligung bei Beschwerde

Rechtlich fehlt bislang im Schulrecht auch ein Schutz vor Nachteilen, die Menschen zugefügt werden, weil und wenn sie sich gegen Diskriminierungen wehren, also ein Viktimisierungs- oder Maßregelungsverbot. Dazu gehört das „Mobbing“ von Mitschüler_innen, die das „verpfeifen“ nicht tolerieren, oder auch Nachteile durch Lehrende, die Konflikte ausweichen wollen und Öffentlichkeit fürchten. Das AGG legt in § 16 fest, dass niemand benachteiligt werden soll, der sich gegen Benachteiligungen wehrt; zudem ist ein Leistungsverweigerungsrecht normiert. Grundsätzlich gilt der Viktimisierungsschutz auch arbeits- und personalrechtlich. Eine ausdrücklich schulrechtliche Regel fehlt jedoch.

3.4 Organisatorische Maßnahmen und Prävention

Schulen tragen die Verpflichtung, gegen Diskriminierungen nicht nur nachträglich, sondern auch im Vorfeld präventiv tätig zu werden. Das ist erforderlich, um die Ziele des Schulrechts zu realisieren und um den effektiven Diskriminierungsschutz zu verwirklichen, den die EU fordert. Neben den

¹¹⁵ Dazu oben beim AGG.

personenbezogenen Maßnahmen sind dabei insbesondere organisatorische Maßnahmen angebracht.¹¹⁶

Zum Einen können und müssen die etablierten Organe der Schulen und der Schulverwaltung tätig werden. Dazu gehören Klassen- und Schulkonferenzen ebenso wie die Schüler_innenvertretung¹¹⁷ sowie der Elternrat. In Berlin kümmert sich der Landeselternausschuss engagiert auch um Einzelfälle; er sollte keine Ausnahme sein. Dabei können Instrumente wie das Schulprogramm nach § 8 SchulGBIn, die Entscheidungen zur Gestaltung der Unterrichtsmittel nach § 16 SchulGBIn oder auch Maßnahmen zur schulischen Integration von zuziehenden Kindern und Jugendlichen nach § 15 Abs. 4 Nr. 3 SchulGBIn genutzt werden, um aktiv Zeichen gegen Diskriminierung zu setzen.

Dies gilt auch für die Schulaufsicht in den Bezirken und für die Ebene der Senatsverwaltung. Dort wurde ein Beschwerdemanagement eingerichtet, die direkte Beschwerden aus den Schulen bearbeiten.¹¹⁸ Eine fachliche Zuständigkeit für Diskriminierung gibt es jedoch nicht. In der Senatsverwaltung wird der Bereich Gewaltprävention und Jugenddelinquenz abgedeckt, in dem auch viele Konflikte landen, die mit Migrationshintergrund zu tun haben, doch werden sie bislang nicht als Diskriminierungsproblem bearbeitet.

Ein Zeichen für die Gleichstellung setzen zum anderen „Konfliktlotsen“, also speziell ausgebildete Schüler_innen, die mit Techniken der Deeskalation zur Mediation befähigt werden.¹¹⁹ Wirksam wird auch das erst mit einem deutlichen Mandat im Auftreten gegen Diskriminierung und mit personeller und organisatorischer Unterstützung.

Weiter wird berichtet, dass

- Schulleiter oder Schulleiterinnen auf eine Beschwerde durchaus sachgerecht reagieren, indem sie nachfragen, also die Angelegenheit

¹¹⁶ Die gesetzlich vorgesehene Einrichtung des schulpsychologischen Dienstes nach § 107 SchulGBIn ist hier nicht oder nur begrenzt einschlägig. Diskriminierung hat immer auch strukturelle Anteile.

¹¹⁷ § 83 SchulGBIn. Die internationale Organisation OBESSU – Organising Bureau of European School Student Unions hat keine Mitgliedsorganisation in Deutschland.

¹¹⁸ Die Einrichtung einer Ombudsstelle (auf Vorschlag des Landeselternrates) steht hier neben dem Aufbau eines effektiven Beschwerdemanagements.

¹¹⁹ Hagedorn, Ortrud, Konfliktlotsen - Lehrer und Schüler lernen die Vermittlung im Konflikt, 1995; dies. (unter Mitarbeit von Walter Taglieber), MEDIATION - DURCH KONFLIKTE LOTSEN, 2005.

sichtbar ernst nehmen. Positiv ist dies insbesondere, wenn Nachfragen nicht Ausdruck von Misstrauen sind, sondern Teil eines verantwortlichen Engagements, indem ein Problem direkt adressiert wird, deutlich zum Ausdruck gebracht wird, dass Diskriminierung ein komplexes Problem darstellt, das aber in keiner Form toleriert werden könne und dass es darum gehe, ernsthaft gemeinsam Diskriminierung zu bekämpfen.¹²⁰

- Schulen sind in Form von Projekten sichtbar gegen Diskriminierung engagieren können, so als „Schule ohne Rassismus – Schule mit Courage“. Dazu gehören dann Handreichungen für Lehrende, um diesen zu ermöglichen, das Thema Diskriminierung und Antidiskriminierung in den Unterricht einzubinden¹²¹. Sinnvoll ist es bei solchen Projekten, fortlaufend zu klären, ob die ergriffenen Maßnahmen sinnvoll sind, um sie gegebenenfalls anpassen oder eben nachhaltig verankern zu können (Monitoring).

Insgesamt muss die Kompetenz zur frühzeitigen Wahrnehmung von Diskriminierung im Bildungsbereich (wie auch andernorts) deutlich gestärkt werden. Nur dann können Betroffene auch davor geschützt werden, sich selbst nochmals stigmatisieren zu müssen, um Probleme sachgerecht anzugehen. Gerade weil ein Ziel von Diskriminierung ist, Menschen zum Schweigen zu bringen, dürfen Verantwortliche nicht darauf warten, bis sich jemand beschwert, bevor sie handeln. Dazu gehört die durchgängige Integration des Themas Diskriminierung (oder: Schule der Vielfalt) in die Aus- Fort- und Weiterbildung der Lehrkräfte. In Berlin werden spezielle Fortbildungsangebote der Bildungsverwaltung zu Homophobie von den Lehrer_innen nicht angenommen und Handreichungen liegen ungenutzt in den Schulen¹²² Auch externe Fortbildungsangebote durch NGOs für Schüler_innen und Lehrer_innen sind nicht weit verbreitet.¹²³

¹²⁰ Ein solches Beispiel ist in der Beratungsarbeit des ADNB des TBB bekannt geworden.

¹²¹ Beispiel: KOMPASS (bpb), Lehrmaterial zum Thema Integration der bpb http://www.bpb.de/methodik/MKYFXT,0,Materialien_f%FCr_den_Unterricht.html, die Anti-Mobbing-Fibel u.ä.

¹²² Tagesspiegel vom 2.12.2008: Homophobie an Schulen. Lars von Törne.

¹²³ AB QUEER, Netzwerk für Demokratie und Courage (<http://netzwerk-courage.de/site/content/blogsection/4/121/>).

Zu den dringendsten Aufgaben der Bildungspolitik gehört die auch Überwindung der Bildungsbenachteiligung von Schülerinnen und Schülern mit Migrationshintergrund. Sie stellen über ein Viertel der gesamten Berliner Schülerschaft, in einer wachsenden Zahl von Schulen bilden sie die große Mehrheit. Berlin beteiligt sich daher mit neun anderen Bundesländern am bundesweiten Programm „Förderung von Kindern und Jugendlichen mit Migrationshintergrund“ (BLK Projekt FörMig, bis 2009).¹²⁴ Jenseits des Programms müssten Kompetenzen zum Umgang mit Diskriminierung in der Lehramtsbildung integriert werden.

4 Handlungsperspektiven - Handlungsbedarf für Berlin?

Die Verfassung, die Menschenrechte und das Europäische Recht¹²⁵ fordern ebenso wie die Grundsätze des Berliner Schulrechts effektiven Schutz vor Diskriminierung im Bildungsbereich. Entscheidend ist, ob die derzeitigen Regeln ausreichen, um wirksamen Schutz von Lernenden und Lehrenden vor Ungleichbehandlungen zu gewährleisten. Bislang ist das ausweislich der Erkenntnisse von Beratungs- und Unterstützungseinrichtungen in der schulischen Praxis nicht der Fall. Auch Europarechtsexpert_innen und Antidiskriminierungsverbände in Deutschland haben bereits darauf verwiesen, dass im Bereich der Bildung die Europäischen Richtlinien gegen Diskriminierung noch nicht umgesetzt wurden. Genauer: Die auch die Schulen direkt bindende Antirassismusrichtlinie beinhaltet Vorgaben, die im Schulrecht noch etabliert werden müssen.

Aus juristischer Sicht fehlen insbesondere Regeln zum Beschwerdeweg, zur Beweislast, zum Maßregelungsverbot, zur Unterstützung durch Verbände und zu Maßnahmen der Prävention. Wünschenswert wären zudem genauere Definitionen von Diskriminierung, denn auch motivierte Verantwortliche sind oft unsicher, wenn es darum geht, komplexe Vorgänge entsprechend

¹²⁴ <http://www.foermig-berlin.de/>

¹²⁵ Diese Forderung richtet sich an die Bundesrepublik als Mitgliedsstaat der EU als Ganzes, ist bislang aber weithin nur auf der Ebene des Bundes durch das AGG aufgegriffen worden. Daneben stehen die Bundesländer in der Pflicht, in den Bereichen, in denen sie Regelungsbefugnisse haben, die Richtlinien umzusetzen.

einzuschätzen. Hier bietet sich eine Orientierung an § 3 AGG an; eine Konkretisierung für den Bereich der schulischen Bildung erschiene hilfreich. Tatsächlich ergibt sich jedenfalls ein Regelungsbedarf.

Es ist also nicht nur sinnvoll, sondern im Lichte des Gleichstellungsrechts auch juristisch angezeigt, klarere Regeln zum Umgang mit Diskriminierung zu finden. Hier kommen Änderungen im Arbeits- bzw. Personalrecht in Betracht, die z.B. entsprechende Qualifizierungen fordern und als Kriterium für Auswahl und Beförderung anerkennen. Das Verbot von und der Umgang mit Diskriminierung sollte allerdings zentral im Schulgesetz verankert werden. Dabei geht es um:

- eine Möglichkeit zur effektiven und angstfreien Beschwerde für Menschen, die sich in der Schule diskriminiert fühlen, z.B. auch durch die Einrichtung unabhängiger Stellen in den Schulen¹²⁶,
- Regeln für die unterstützende Tätigkeit von Verbänden,
- ein Verbot der Maßregelung oder Viktimisierung im Fall von Beschwerden,
- eine Regelung zur Umkehr der Beweislast, falls plausibel dargelegt wird, dass eine Diskriminierung vorliegt,
- Regeln für die Bekanntgabe der Rechte gegen Diskriminierung und für entsprechende Qualifizierungen der Verantwortlichen sowohl als Lehrkräfte wie als Aufsichtsführende oder Leitungspersonen.

Konkret bietet sich als Ausgangspunkt für eine Verbesserung der Rechtslage eine Orientierung an der europäischen Richtlinie gegen Rassismus an. Daraus ergibt sich:

- Regeln für die unterstützende Tätigkeit von Verbänden stellen nach Art. 7 Abs. 2 RL 2000/43 sicher, „dass Verbände, Organisationen oder andere juristische Personen, die gemäß den in ihrem einzelstaatlichen Recht festgelegten Kriterien ein rechtmäßiges Interesse daran haben, für die Einhaltung der Bestimmungen dieser Richtlinie zu sorgen, sich

¹²⁶ Dazu gehört tatsächlich die Dokumentation der Beschwerden in Form von Berichten und Ausgang des Prüfverfahrens und ein Qualitätsmanagement sowie die Ernennung einer, besser: mehrerer Ansprechpersonen für Diskriminierungsfälle bei der Senatsverwaltung für Bildung.

entweder im Namen der beschwerten Person oder zu deren Unterstützung und mit deren Einwilligung an den in dieser Richtlinie zur Durchsetzung der Ansprüche vorgesehenen Gerichts- und/oder Verwaltungsverfahren beteiligen können.“

- Ein Verbot der Maßregelung oder Viktimisierung im Fall von Beschwerden gibt nach Art. 9 RL 2000/43 vor, dass Maßnahmen zu treffen sind, „um den einzelnen vor Benachteiligungen zu schützen, die als Reaktion auf eine Beschwerde oder auf die Einleitung eines Verfahrens zur Durchsetzung des Gleichbehandlungsgrundsatzes erfolgen.“ Hier bietet es sich an, nicht nur ein Viktimisierungsverbot zu statuieren, sondern konkret zu regeln, wie mit Beschwerden umzugehen ist.
- Eine Beweislastregel soll nach Artikel 8 RL 2000/43, „gewährleisten, dass immer dann, wenn Personen, die sich durch die Nichtanwendung des Gleichbehandlungsgrundsatzes für verletzt halten und bei einem Gericht oder einer anderen zuständigen Stelle Tatsachen glaubhaft machen, die das Vorliegen einer unmittelbaren oder mittelbaren Diskriminierung vermuten lassen, es dem Beklagten obliegt zu beweisen, dass keine Verletzung des Gleichbehandlungsgrundsatzes vorgelegen hat.“ Nach Absatz 2 können Mitgliedstaaten darüber hinausgehen. Denkbar wäre es also, in der besonderen Situation der Schule zu regeln, dass immer dann, wenn Schülerinnen oder Schüler darlegen, diskriminiert worden zu sein, positive Maßnahmen zur Aufklärung und Prävention ergriffen werden müssen, um auch den Verdacht, dass etwas vorgefallen sei, zu beseitigen, und nur personenbezogene Sanktionen z.B. gegen Lehrende der Beweislastverteilung glaubhafter Darlegung und eventuellen Gegenbeweises unterfallen. Das würde es Schulen ermöglichen, gegen Diskriminierung vorzugehen, ohne daraus sofort zwingend einen „Fall“ zu machen, in dem Einzelne sanktioniert werden, sondern als Institution Verantwortung zu übernehmen., falls plausibel dargelegt wird, dass eine Diskriminierung vorliegt,
- Die Bekanntgabe der Rechte gegen Diskriminierung soll nach Artikel 10 RL 2000/43 als „Unterrichtung“ sichern, „dass die gemäß dieser

Richtlinie getroffenen Maßnahmen sowie die bereits geltenden einschlägigen Vorschriften allen Betroffenen in geeigneter Form ... bekanntgemacht werden“. In Deutschland sind dies oft Pflichten zum Aushang solcher Regeln. In Schulen bietet es sich an, jenseits dieser passiven Möglichkeit der Kenntnisnahme aktivierende Vorgaben zu machen, also z.B. Lerneinheiten für dieses Thema festzulegen. Dabei bietet es sich an, entsprechend qualifizierte Organisationen der Zivilgesellschaft zu beteiligen, was auch die europäische RL 2000/43 in Art. 12 als Dialog mit Nichtregierungsorganisationen ausdrücklich vorgibt.

Tatsächlich benötigen Schulen, die aktiv gegen Diskriminierung angehen wollen, nicht nur Regeln, sondern auch anderweitig deutliche Unterstützung, z.B. durch Schulcoaching, die ein besseres Miteinander bewirken kann.¹²⁷ Hier können Landesprogramme zur finanziellen oder personellen Ausstattung dieser Schulen wichtige Zeichen setzen.¹²⁸ Entscheidend ist dabei auch, öffentlich anzuerkennen, dass Diskriminierung in den Schulen ein virulentes Problem darstellt. Erst wenn dieses Problem aus der verschwiegenen, oft tabuisierten Ecke der Ausnahmeerscheinung herausgeholt wird, kann es tatsächlich gelöst werden. Dazu gehört es beispielsweise, Armut zu enttabuisieren und nicht als Konsequenz individuellen Versagens zu stigmatisieren, sondern ein Verständnis von Armut und „Prekarisierung“ als sozioökonomisches und auch politisches Phänomen zu ermöglichen.¹²⁹ Dazu gehört auch eine Sexualpädagogik der Vielfalt.¹³⁰ Dazu gehören deutliche Signale gegen Rassismus und „Ausländerfeindlichkeit“. Der wichtigste Schritt auf dem Weg zu einer nicht ausgrenzenden Bildungskultur ist es, das Bewusstsein für Diskriminierungen im Bildungsbereich zu schärfen. Hier bedarf es also ganz konkreter Maßnahmen.

¹²⁷ Beispiele sind die Wrangelschule und die Konfliktlotsen.

¹²⁸ In der Literatur und auch seitens der Landesschülervertretung wird in diesem Zusammenhang auch angeregt, durch Einführung von Ganztagschulen Bildungsnachteile auszugleichen, wobei lernanregende und kompetenzfördernde Angebote notwendig sind.

¹²⁹ Vgl. Motakef, Mona/ Deutsches Institut für Menschenrechte: Das Menschenrecht auf Bildung und der Schutz vor Diskriminierung, 2006.

¹³⁰ Ein Beispiel liegt in Lichtenberg vor; vgl. Alice Salomon Fachhochschule Berlin: Untersuchung zum Umgang mit lesbischen, schwulen, bisexuellen und transgener Lebensweisen in jugendrelevanten Einrichtungen in Lichtenberg von Berlin 2007.

Diskriminierung ist ein komplexes Phänomen, das weder nur ein „Merkmal“ oder nur „eine Gruppe“ betrifft noch auf eine oder wenige Ursachen zurückgeführt werden kann. Daher ist es auch unangemessen, Verantwortlichkeit anderen zuzuschreiben, also von der Schule in die Familie und Gesellschaft, von der Gesellschaft zurück in die Schule und die Kindergärten usw. usf. Für eine Vielfalt anerkennende Kultur auch in Schulen kommt es darauf an, dass alle Beteiligten in ihren Verantwortungsbereichen selbst kompetent und aktiv Sorge dafür tragen, dass Diskriminierung bekämpft wird. Klare Regeln vermitteln Handlungssicherheit und tragen so zu Bildung ohne Diskriminierung bei.

Literaturverzeichnis

- Adamietz, Laura/ Schreier, Michael, Urteilsanmerkung zu EuGH 1.4.2008, Rs. C-267/06 – Maruko, Zeitschrift Europäisches Wirtschafts- & Steuerrecht Heft 5 (2008), S. 195-196.
- Alice Salomon Fachhochschule Berlin (Hrsg.), Untersuchung zum Umgang mit lesbischen, schwulen, bisexuellen und transgender Lebensweisen in jugendrelevanten Einrichtungen in Lichtenberg von Berlin, Berlin 2007.
- AntiDiskriminierungsbüro (ADB) Köln/ Öffentlichkeit gegen Gewalt e.V./ Caritasverband für die Stadt Köln e.V./ Antidiskriminierungsbüro (Hrsg.), Wir haben sie gefragt... Diskriminierungserfahrungen von Kölner Schüler/innen im Übergang von der Schule in eine Berufsausbildung, Köln 2008.
- AntiDiskriminierungsbüro (ADB) Köln/ Öffentlichkeit gegen Gewalt e.V./ Antidiskriminierungsstelle Brandenburg/ Integrationsbeauftragte des Landes Brandenburg (Hrsg.), Blöde Anmache? Nicht mit mir! Ein Ratgeber für Jugendliche, Ausgabe für Brandenburg und Nordrhein-Westfalen, Köln/Potsdam 2007.
- Autorengruppe Bildungsberichterstattung (Hrsg.), Nationaler Bildungsbericht Deutschland 2008, Bielefeld 2008.
- Bauer, Jobst-Hubertus/ Göpfert, Burkard/ Krieger, Steffen, AGG – Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz - Kommentar, 2. Aufl., München 2008.
- Bundesministerium für Bildung und Forschung (Hrsg.), Bildungs(miss)erfolge von Jungen und Berufswahlverhalten bei Jungen/männlichen Jugendlichen, Bildungsforschung Band 23, Bonn/Berlin 2008.
- Bundeszentrale für politische Bildung (Hrsg.), KOMPASS – Handbuch zur Menschenrechtsbildung für die schulische und außerschulische Bildungsarbeit, Berlin 2005.
- Däubler, Wolfgang/ Bertzbach, Martin (Hrsg.), Allgemeines

- Gleichbehandlungsgesetz – Handkommentar, 2. Aufl., Baden-Baden 2008.
- Degener, Theresia/ Dern, Susanne/ Dieball, Heike/ Frings, Dorothee/ Oberlies, Dagmar/ Zinsmeister, Julia, Antidiskriminierungsrecht. Handbuch für Lehre und Beratungspraxis. Mit Lösungsbeispielen für typische Fallgestaltungen, Frankfurt am Main 2007.
- Deutsches Jugendinstitut e.V., Gerechtes Aufwachsen ermöglichen. Bildung – Integration – Teilhabe, DJI Bulletin 81 (2008).
- Ernst, Christian M. (Hrsg.), FAKT 5/6 Schuljahr Grundschule. Schülerbuch Berlin und Brandenburg: Arbeitsbuch für Politische Bildung, Berlin 2005.
- European Network Against Racism, Fighting Racism and Promoting Equal Rights in Education and Training, General Policy Paper No 5., Brüssel November 2008.
- Gomolla, Mechthild/ Radtke, Frank-Olaf, Institutionelle Diskriminierung: Die Herstellung ethnischer Differenz in der Schule, 2. Aufl., Wiesbaden 2007.
- Gomolla, Mechthild, Institutionelle Diskriminierung im Bildungs- und Erziehungssystem, in: Leiprecht, Rudolf/ Kerber, Anne (Hrsg.), Schule in der Einwanderungsgesellschaft, Schwalbach 2005, S. 97-109.
- Hagedorn, Ortrud/ Taglieber, Walter, Mediation – durch Konflikte lotsen, Leipzig/Stuttgart 2005.
- Hagedorn, Ortrud, Konfliktlotsen - Lehrer und Schüler lernen die Vermittlung im Konflikt, Stuttgart 1995.
- IGLYO, Guidelines for an LGBTQ-Inclusive Education, Brüssel 2007.
- Karsten, Gaby, Mariechens Weg ins Glück? Die Diskriminierung von Mädchen in Grundschullesebüchern, Berlin 1977.
- Kommission der Europäischen Gemeinschaft (Hrsg.), GRÜNBUCH, Migration & Mobilität: Chancen und Herausforderungen für die EU-Bildungssysteme {SEK(2008) 2173}, Brüssel 2008.
- Lenhart, Volker, u.a., Pädagogik der Menschenrechte, 2. Aufl., Wiesbaden 2006.
- Lorz, Ralph Alexander, Der Schutz von Kindern durch die UN-Kinderkonvention, Zeitschrift Aus Politik und Zeitgeschichte B 17–18 (2000), S. 30-38.
- Motakef, Mona/ Deutsches Institut für Menschenrechte (Hrsg.), Das Menschenrecht auf Bildung und der Schutz vor Diskriminierung, Exklusionsrisiken und Inklusionschancen, Berlin 2006.
- Osterloh, Katrin, Weißsein in Politikschulbüchern. Eine diskursanalytische Untersuchung, Saarbrücken 2008.
- Poscher, Ralf/ Rux, Johannes/ Langer, Thomas, Von der Integration zur Inklusion. Das Recht auf Bildung aus der Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen und seine innerstaatliche Umsetzung, Baden-Baden 2008.
- Rudolf, Beate/ Mahlmann, Matthias (Hrsg.), Gleichbehandlungsrecht - Handbuch, Baden-Baden 2007.

- Schleusener, Aino/ Suckow, Jens/ Voigt, Burkhard, AGG – Kommentar zum Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz, 2. Aufl., Köln 2008.
- Schulze, Alexander/ Unger, Rainer/ Hradil, Stefan, Bildungschancen und Lernbedingungen an Wiesbadener Grundschulen am Übergang zur Sekundarstufe I. Projekt- und Ergebnisbericht zur Vollerhebung der GrundschülerInnen der 4. Klasse im Schuljahr 2006/07, Wiesbaden 2008.
- Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung (Hrsg.), Gewaltsignale an Berliner Schulen 2006/2007, Berlin 2008.
- Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung (Hrsg.), Mutig, klug und handlungsstark, Reader zum sozialen Lernen, 2007 Berlin.
- Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung (Hrsg.), Gewaltprävention im Miteinander, Verstehen und Handeln X, Berlin 2007.
- Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung (Hrsg.), Gewalt tolerieren fördert Gewalt, Verstehen und Handeln IV, Berlin 2003.
- Shell Deutschland (Hrsg.), 15. Shell Jugendstudie – Eine pragmatische Generation unter Druck, Frankfurt am Main 2006.
- Sperling, Hartmut u.a. (Hrsg.), Demokratie heute. Politische Bildung. Brandenburg und Berlin 5/6, Hannover 2004.
- Statistisches Bundesamt (Hrsg.), Datenreport 2006 – Zahlen und Fakten über die Bundesrepublik Deutschland (insbes. Teil II Kap. 5 Bildung), Bonn 2006.